



**ÖBB-Strecke Pottendorfer Linie  
Abschnitt km 32,100 bis km 43,900, mit Anbindung Raaberbahn**

Ebenfurth, Errichtung Schleife  
Anbindung Raaberbahn im Bereich Neufeld an der Leitha

**GUTACHTEN ZU NATURSCHUTZ  
LANDSCHAFTSBILD UND ERHOLUNGSWERT**

(NÖ. Naturschutzgesetz 2000)

Ersteller  
Dipl.-Ing. Hans Kordina  
Bettina Riedmann MAS RP  
Kordina und Riedmann ZT  
GesmbH.  
Franz-Glaser-Gasse 14/3  
1170 Wien



Wien, 10.04.2024



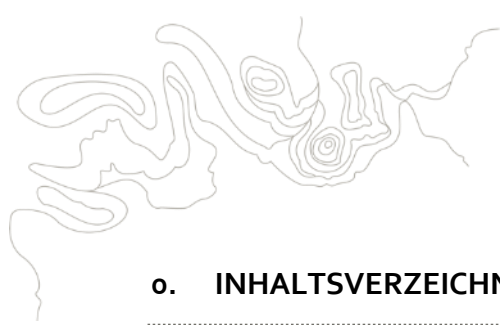
„Ebenfurth, Errichtung Schleife  
Anbindung Raaberbahn im Bereich Neufeld an der Leitha“

## IMPRESSUM

**BEARBEITUNG:** Dipl.-Ing. Hans Kordina  
Bettina Riedmann MAS RP MAS Med

**MEDIEN** KORDINA und RIEDMANN ZT GesmbH  
1170 Wien, Franz-Glaser-Gasse 14/3

**INHABER:** Tel.: (01) 587 78 72  
E-Mail: [office@kordinazt.at](mailto:office@kordinazt.at)



## **o. INHALTSVERZEICHNIS**

---

|        |  |    |
|--------|--|----|
| 0.     | Inhaltsverzeichnis.....  | 3  |
| 1.     | Allgemeines .....  | 4  |
| 1.1.   | Aufgabenstellung .....   | 4  |
| 1.1.1. | Untersuchungsbereich - Standort.....                             | 4  |
| 1.1.2. | Fragestellungen .....  | 6  |
| 1.2.   | Prüfgrundlagen .....   | 6  |
| 1.2.1. | Zusätzlich verwendete Unterlagen .....                           | 8  |
| 2.     | Bewertungsmethodik; Abgrenzung der Themenbereiche.....           | 9  |
| 2.1.   | Abgrenzung der Themenbereiche Landschaft und Ortsbild .....      | 9  |
| 2.2.   | Vergleichende Bewertung in der Wirkungsanalyse .....             | 11 |
| 2.3.   | Blickbeziehungen .....   | 12 |
| 2.4.   | Untersuchungsgebiet.....   | 12 |
| 2.4.1. | Beschreibung und Differenzierung des Untersuchungsgebietes ..... | 12 |
| 2.4.2. | Räumliche Gegebenheiten .....                                    | 14 |
| 3.     | Fachliche Begutachtung Raumordnung und Naturschutz .....         | 17 |
| 3.1.   | Untersuchungsgebiet in/um Ebenfurth .....                        | 17 |
| 3.2.   | Zusammenfassende Schlussfolgerungen .....                        | 45 |
| 4.     | Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen.....                     | 47 |
| 4.1.   | Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 .....     | 47 |
| 4.2.   | NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000).....                   | 48 |
| 4.3.   | Raumordnungsgesetz 2014 .....                                    | 51 |
| 5.     | Abbildungen; Tabellen.....                                       | 52 |

## 1. ALLGEMEINES

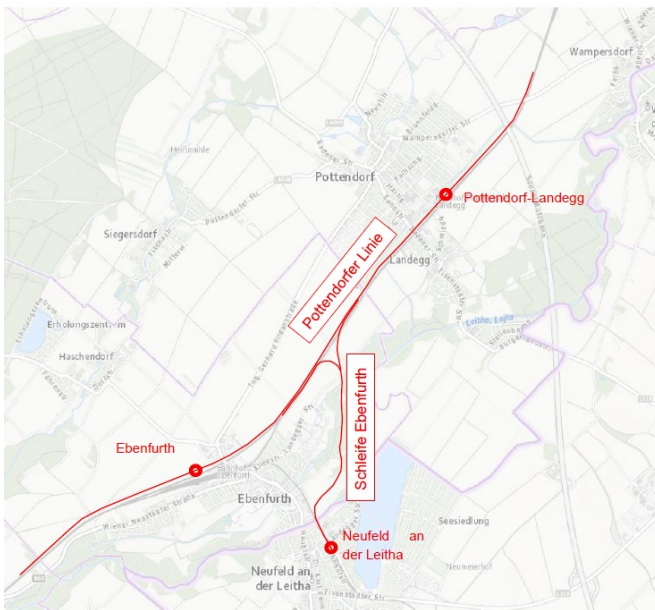
### 1.1. AUFGABENSTELLUNG

Mit Schreiben, vom 09.02.2024 vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus, Abteilung Anlagenrecht (WST1), wurde Dipl.-Ing. Hans Kordina als Sachverständiger für die Fachbereiche Landschaftsbild unter dem Geschäftszeichen der Niederösterreichischen Landesregierung (WST1-UG-32/017-2023) mit der Erstellung eines Gutachtens zum Landschaftsbild beauftragt. Das Vorhaben ist nach § 7 und § 10 NÖ NSchG auf seine Wirkungen zu prüfen.

Das zu begutachtende Vorhaben hat die Zielsetzung der Attraktivierung der ÖBB-Linie 106.01 genannt Pottendorfer Linie im Abschnitt 32,100 bis km 43,900 sowie den Neubau einer zweigleisigen Anbindung von der Pottendorfer Linie an den Bestand der Strecke 171.01 der Raaberbahn-Strecke (ROeEE) im Bereich Neufeld an der Leitha.

Die Zielsetzung der Projektwerberin ist es, das Vorhaben „Ebenfurth (Errichtung Schleife)“ entsprechend den Ergebnissen der bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), genehmigt vom BMK, mit Bescheid vom 14.11.2023, Geschäftszahl: 2023-0.483.656, umzusetzen. Im Mittelpunkt des Vorhabens steht die Notwendigkeit, eine neue Trasse für die Raaberbahn zu finden, die außerhalb des Siedlungsbereiches von Ebenfurth die Einbindung der Züge in die Pottendorfer Linie ohne Wendeerfordernis (wesentliche Zeitersparnis von ca. 40 min) ermöglicht bzw. sichern soll.

Abbildung 1: Übersichtsdarstellung der betroffenen Strecken



Quelle Einreichoperat, BAT305-NS-UV00UV-00-1002-foo, Bericht Variantenuntersuchung (erstelle Gruppe Wasser, S10

Im Rahmen der genannten UVP waren die wesentlichen Aspekte – gemäß den Bestimmungen des UVP-Gesetzes – bereits gutachterlich behandelt worden, allerdings müssen materienrechtliche Aspekte gemäß dem geltenden Landesgesetz „NÖ Naturschutzgesetz 2000“ gleichfalls behandelt werden.

#### 1.1.1. Untersuchungsbereich - Standort

Das Untersuchungsgebiet, für die Begutachtung gemäß NÖ Naturschutzgesetz 2000, ist deckungsgleich mit dem das bereits im Rahmen der UVP behandelt worden ist. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen, durch das Land Niederösterreich, decken auch diesen Raum ab.

Abbildung 2: Übersichtskarte zum Untersuchungsgebiet



Quelle Google Maps / Stand 08032024

Die Lage im Raum lässt sich wie folgt beschreiben:

- Der Projektbereich mit der Gemeinde Ebenfurth befindet sich an der Fluss- und Naturachse an der Leitha und in einem generell landwirtschaftlich geprägten Raum.
- Der die Leitha begleitende Naturraum ist als Schutzgebiet (NATURA 2000) ausgewiesen und wird durch Wald und flussbegleitende Aubereiche geprägt.
- Die Leitha und damit auch Ebenfurth markieren die Grenze des Bundeslandes Niederösterreich, welche nahezu unmittelbar an der Trasse der Raaberbahn und der Bundesstraße B60. Die angrenzende Gemeinde Neufeld a.d. Leitha ist bereits Landesgebiet Burgenland.
- Die Stadtgemeinde Ebenfurth ist als eine typisch ländliche Gemeinde zu charakterisieren, gestaltet durch eine mehrheitlich ein- oder zweigeschoßige Einfamilienhausstruktur.
- Die Bebauung ist vor allem entlang der Raaberbahn Linie entstanden. Die Raaberbahn Linie ist angebunden an die Pottendorfer Linie (Verbindung nach Wien / Hauptbahnhof) und im Bahnhof Ebenfurth als Verbindung nach Sopron (Ungarn). Sie ist als typische Pendlerlinie hergestellt.
- Ein wichtiges standortprägendes Element stellt der unmittelbar angrenzende Neufeldersee, östlich von Ebenfurth in der Gemeinde Neufeld a.d. Leitha dar. Dieser wurde früher zum Schotterabbau und der Kiesgewinnung genutzt und stellt heute einen bedeutenden Zweitwohn-/ Freizeitwohnbereich dar.
- Regional prägende Elemente sind einerseits das östlich situierte Leithagebirge, dazwischen die Trasse der Autobahn A3, die eine Verbindung von der Autobahn A2 mit dem Raum Eisenstadt, sowie auch in Richtung Ungarn – mit einer Unterbrechung - mit Sopron, herstellt.

### 1.1.2. Fragestellungen

Die vorliegenden Prüfgrundlagen wurden in Hinblick auf die mit dem Naturschutzgesetz verbundenen Themenbereichen Raumordnung und Landschaftsbild geprüft.

*In diesem Sinne gilt es die nachfolgenden Fragestellungen zu beantworten:*

#### Fragestellungen – Raumordnung / Naturschutz

| Nr. | Fragestellung  |
|-----|--|
| RO1 | Befinden sich die geplanten Maßnahmen des Vorhabens außerhalb des Ortsbereiches im Sinne der Bestimmungen des § 7 Abs 1 NÖ Naturschutzgesetzes 2000?<br>Wenn ja sind weiters folgende Fragen zu beantworten. |
| RO2 | Ist die geplante Anlage aus raumordnungsfachlicher Sicht als zu den sonstigen Maßnahmen untergeordnet anzusehen? Wenn ja sind weiters folgende Fragen zu beantworten.  |
| RO4 | Entspricht das eingereichte Vorhaben dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?   |
| RO3 | Soll geplante Anlage im Grünland im Sinn des § 7 Abs 1 Z 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 errichtet werden?   |

#### Fragestellung – Naturschutz / Landschaftsbild

| Nr. | Fragestellung   |
|-----|---|
| L1  | Ist aus fachlicher Sicht zu erwarten, dass das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt wird?   |
| L2  | Ist zu erwarten, dass bezüglich des Landschaftsbildes durch das Vorhaben Beeinträchtigungen für das Europaschutzgebiet, die NATURA 2000 FFH-Gebiete, die Natura 2000 Vogelschutzgebiet, die Naturschutzgebiete sowie Landschaftsschutzgebiete nach § 10 NÖ Naturschutzgesetz auftreten? |
| L3  | Ist aus fachlicher Sicht das eingereichte Vorhaben bezüglich des Landschaftsbildes somit in weiterer Folge nach den Kriterien des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 genehmigungsfähig?  |

#### Fragestellung – Naturschutz / Erholungswert

| Nr. | Fragestellung  |
|-----|--|
| E1  | Ist aus fachlicher Sicht zu erwarten, dass der Erholungswert der Landschaft erheblich beeinträchtigt wird? |

#### Fragestellungen zum Thema (Zusammenfassung / Schlussfolgerungen)

| Nr. | Fragestellung   |
|-----|---|
| N1  | Ist das vorliegende Vorhaben, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig?<br>- <u>Wenn ja</u> , unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen? |

### 1.2. PRÜFGRUNDLAGEN

Als Prüfgrundlagen wurde vom Land Niederösterreich, aufgrund der Datenmenge, ein Downloadlink zur Verfügung gestellt. Diese Prüfgrundlagen sind nachfolgend, auf Basis des zur Verfügung gestellten Einlageverzeichnis, dargestellt und liegen der Beurteilung zugrunde.

Abbildung 3: Einlageverzeichnis

| Nr. Ordner   | Ordnungsnummer | Plannummer               | Version | Fertigstellungsdatum | Inhalt  | Maßstab          | Fläche [mm] / Seitenanzahl |
|--|----------------|--------------------------|---------|----------------------|---|------------------|----------------------------|
| <b>ALLGEMEINES</b>                                   |                |                          |         |                      |   |                  |                            |
| 1  |                | BAT305-NS-UV00UV-00-1000 | Foo     | 11/2023              | Einlagenverzeichnis   | o.M.             | 2 A4                       |
| 2  |                | BAT305-NS-UV00UV-00-1002 | Foo     | 09/2023              | Bericht Variantenuntersuchung   | ---              | 88 A4                      |
| <b>ÖKOLOGISCHE GRUNDLAGEN</b>                        |                |                          |         |                      |   |                  |                            |
| 2.1  |                | BAT305-NS-UV00UV-00-2100 | Foo     | 11/2023              | Fachbericht Ökologie  | ---              | 258 A4 & 10 A3             |
| 2.2  |                | BAT305-NS-UV00UV-00-2200 | Foo     | 11/2023              | Naturverträglichkeitserklärung  | ---              | 157 A4                     |
| 2.3  |                | BAT305-NS-UV00UV-00-2300 | Foo     | 11/2023              | Artenschutzrechtliche Prüfung   | ---              | 89 A4                      |
| 2.4  |                | BAT305-NS-UV00UV-02-2400 | Foo     | 11/2023              | Biotopstrukturplan Teil 1   | 1:4.000          | 1350 x 594                 |
| 2.5  |                | BAT305-NS-UV00UV-02-2500 | Foo     | 11/2023              | Biotopstrukturplan Teil 2   | 1:4.000          | 1350 x 594                 |
| 2.6  |                | BAT305-NS-UV00UV-02-2600 | Foo     | 11/2023              | Avifauna Teil 1   | 1:4.000          | 1350 x 594                 |
| 2.7  |                | BAT305-NS-UV00UV-02-2700 | Foo     | 11/2023              | Avifauna Teil 2   | 1:4.000          | 1350 x 594                 |
| 2.8  |                | BAT305-NS-UV00UV-02-2800 | Foo     | 11/2023              | Faunaplan Teil 1  | 1:4.000          | 1350 x 594                 |
| 2.9  |                | BAT305-NS-UV00UV-02-2900 | Foo     | 11/2023              | Faunaplan Teil 2  | 1:4.000          | 1350 x 594                 |
| 2.10   |                | BAT305-NS-UV00UV-02-2100 | Foo     | 11/2023              | Übersichtskarte Europaschutzgebiete Projekttrasse                           | 1:17500          | 970 x 450                  |
| 2.11   |                | BAT305-NS-UV00UV-02-2110 | Foo     | 11/2023              | Projekttrasse - Beanspruchung FFH Schutzgüter                               | 1:11.600 / 4.500 | 780 x 707                  |
| 2.12   |                | BAT305-NS-UV00UV-02-2120 | Foo     | 11/2023              | Variante 6B-R - Beanspruchung FFH Schutzgüter                               | 1:11.600 / 4.500 | 780 x 707                  |
| 2.13   |                | BAT305-NS-UV00UV-02-2130 | Foo     | 11/2023              | Variante 6CR-hKA - Beanspruchung FFH Schutzgüter                            | 1:11.600 / 4.500 | 780 x 707                  |
| 2.14   |                | BAT305-NS-UV00AL-00-2140 | Foo     | 11/2023              | Bestandserhebung N2000 Gebiet 2023  | ---              | 21 A4                      |
| 2.15   |                | BAT305-NS-UV00UV-00-2150 | Foo     | 09/2023              | Fachbericht Gewässerökologie  | ---              | 23 A4                      |
| <b>Oberflächengewässer und Hochwasser</b>            |                |                          |         |                      |   |                  |                            |
| 3.1  |                | BAT305-NS-UV00UV-00-4100 | Foo     | 09/2023              | Fachbericht Oberflächengewässer   | ---              | 87 A4                      |
| 3.2  |                | BAT305-NS-UV00UV-00-4101 | Foo     | 09/2023              | Übersichtslageplan Historische Mäanderentwicklung                           | 1:2.500          | 1470 x 510                 |
| 3.3  |                | BAT305-NS-UV00UV-00-4102 | Foo     | 09/2023              | Übersichtslageplan Laufentwicklung  | 1:2.500          | 840 x 297                  |
| <b>Geotechnik, Hydrogeologie inkl. Risikoanalyse</b> |                |                          |         |                      |   |                  |                            |
| 4.1  |                | BAT305-NS-UV05GG-00-3141 | Foo     | 11/2023              | Fachbericht Hydrogeologie   | ---              | 34 A4                      |
| 4.2  |                | BAT305-NS-UV00AL-02-3142 | Foo     | 11/2023              | Lageplan - Bodenaufschlüsse, Hydrogeologie ca. km 115,30 bis ca. km 117,05  | 1:5.000          | 780 x 197                  |
| 4.3  |                | BAT305-NS-UV00AL-05-3143 | Foo     | 11/2023              | Bodenlängsprofil - Schleife (Gleis 2), ca. km 115,30 bis ca. km 117,05      | 1:2.000          | 1540 x 297                 |
| <b>STRECKENPLANUNG</b>                               |                |                          |         |                      |   |                  |                            |
| <b>Berichte und Übersichten</b>                      |                |                          |         |                      |   |                  |                            |
| 10.1   |                | BAT305-NS-UV01AL-00-1010 | Foo     | 09/2023              | Zusammenfassender und ergänzender Bericht                                   | ---              | 56 A4                      |
| 10.2   |                | BAT305-NS-UV01AL-02-1020 | Foo     | 09/2023              | Übersichtskarte   | 1:25.000         | 590 x 297                  |
| 10.3   |                | BAT305-NS-UV01AL-02-1030 | Foo     | 08/2023              | Übersichtslageplan  | 1:5.000          | 2015 x 594                 |
| 10.4   |                | BAT305-NS-UV01AL-02-1040 | Foo     | 08/2023              | Übersichtslageplan Bauabwicklung  | 1:5.000          | 2015 x 793                 |
| 10.5   |                | BAT305-NS-UV01AL-02-1050 | Foo     | 09/2023              | Übersichtslageplan Variante 6B-R  | 1:5.000          | 1920 x 594                 |
| 10.6   |                | BAT305-NS-UV01AL-02-1060 | Foo     | 09/2023              | Übersichtslageplan Variante 6C-R_mKA  | 1:5.000          | 1920 x 594                 |
| 10.7   |                | BAT305-NS-UV01AL-00-1070 | Foo     | 09/2023              | Verzeichnis vom Vorhaben betroffener Grundstücke                            | ---              | 13 A4                      |
| <b>Lagepläne</b>                                     |                |                          |         |                      |   |                  |                            |
| 20.1   |                | BAT305-NS-UV01AL-02-2010 | Foo     | 08/2023              | Lageplan Teil 1   | 1:1.000          | 1540 x 297                 |
| 20.2   |                | BAT305-NS-UV01AL-02-2020 | Foo     | 08/2023              | Lageplan Teil 2   | 1:1.000          | 2490 x 297                 |
| 20.3   |                | BAT305-NS-UV01AL-02-2030 | Foo     | 08/2023              | Lageplan Teil 3   | 1:1.000          | 2870 x 446                 |
| 20.4   |                | BAT305-NS-UV01AL-02-2040 | Foo     | 08/2023              | Lageplan Teil 4   | 1:1.000          | 2870 x 594                 |
| 20.5   |                | BAT305-NS-UV01AL-02-2050 | Foo     | 08/2023              | Lageplan Teil 5   | 1:1.000          | 1730 x 297                 |
| 20.6   |                | BAT305-NS-UV01AL-02-2060 | Foo     | 08/2023              | Lageplan Schleife Ebenfurth   | 1:1.000          | 2965 x 743                 |
| <b>Querschnitte und Längenschnitte</b>               |                |                          |         |                      |   |                  |                            |
| 20.7   |                | BAT305-NS-UV01AL-02-2070 | Foo     | 09/2023              | Charakteristische Querschnitte Strecke 106 01 Pottendorfer Linie            | 1:50             | 3060 x 891                 |
| 20.8   |                | BAT305-NS-UV01AL-02-2060 | Foo     | 08/2023              | Charakteristische Querschnitte Strecke 171 01 und 171 11 Schleife Ebenfurth | 1:50             | 2110 x 446                 |
| 20.10  |                | BAT305-NS-UV01AL-02-2100 | Foo     | 09/2023              | Längenschnitt Gleis 1 Strecke 106 01  | 1:50             | 4770 x 891                 |
| 20.11  |                | BAT305-NS-UV01AL-02-2110 | Foo     | 09/2023              | Längenschnitt Strecke 171 01 Gleis 1 Strecke 60 101 Gleis 3                 | 1:1.000/100      | 3725 x 446                 |
| 20.12  |                | BAT305-NS-UV01AL-02-2120 | Foo     | 09/2023              | Längenschnitt Strecke 171 11 Gleis 3  | 1:1.000/100      | 1540 x 446                 |
| <b>Landschaftspflegerische Begleitplanung</b>        |                |                          |         |                      |   |                  |                            |
| 30.1   |                | BAT305-NS-UV07LP-00-3010 | Foo     | 11/2023              | Bericht   | ---              | 48 A4                      |
| 30.2   |                | BAT305-NS-UV07LP-02-3020 | Foo     | 11/2023              | Lageplan Blatt 1  | 1:2.000          | 1350 x 550                 |
| 30.3   |                | BAT305-NS-UV07LP-02-3030 | Foo     | 11/2023              | Lageplan Blatt 2  | 1:2.000          | 1350 x 550                 |
| 30.4   |                | BAT305-NS-UV07LP-02-3040 | Foo     | 11/2023              | Lageplan Blatt 3  | 1:2.000          | 1350 x 550                 |
| 30.5   |                | BAT305-NS-UV07LP-02-3050 | Foo     | 11/2023              | Lageplan Blatt 4  | 1:2.000          | 1350 x 550                 |
| 30.6   |                | BAT305-NS-UV07LP-02-3060 | Foo     | 11/2023              | Lageplan Blatt 5  | 1:2.000          | 1350 x 550                 |
| 30.7   |                | BAT305-NS-UV07LP-02-3070 | Foo     | 11/2023              | Lageplan Blatt 6  | 1:2.000          | 1350 x 550                 |
| 30.8   |                | BAT305-NS-UV07LP-02-3080 | Foo     | 11/2023              | Übersicht Ausgleichsflächen N2000 Gebiet sowie Brachflächen                 | 1:2.000          | 1350 x 550                 |

Quelle: Einreichoperat, Einlageverzeichnis BAT305-NS-UV00UV-00-1000-Foo

### 1.2.1. Zusätzlich verwendete Unterlagen

Neben den o. gen. Prüfgrundlagen wurden folgende Unterlagen im Rahmen der Begutachtung zusätzlich verwendet:

- Fachbericht Orts- und Landschaftsbild; BAT305-UV00-UV00UV-00-3171-Foo Land.In.Sicht; UVE 7/2022 (UVP-Einreichprojekt)
- Zusammenfassende Bewertung der Umweltwirkungen UVP-G 25.04.2023, Kordina und Riedmann ZT GesmbH.
- Genehmigungsbescheid (BMK, Geschäftszahl: 2023-0.483.656, 14.11.2024)
- Naturverträglichkeitserklärung / UVE Einreichprojekt; BAT305-UV00-UV00UV-00-3112-Foo; Land.In.Sicht; 7/2022

#### Literatur

- Beurteilungsmethodik Schutzgut Landschaft in Bewilligungsverfahren: Knoll\* Planung Beratung; Dezember 2018
- NÖ Landesregierung / Leitfaden für die Beurteilung der Auswirkungen von Eingriffen auf das Landschaftsbild (August 2021)
- Landschaftsplanung / Ästhetische und rekreative Aspekte; W. Nohl; Patzer Verlag, Berlin-Hannover 2001
- Beurteilungsmethodik Schutzgut Landschaft in Bewilligungsverfahren; Knoll, Dezember 2018
- L Burckhardt: Warum ist Landschaft schön; M. Schmitz Verlag; Berlin 2006
- L. Burckhardt: Der kleinstmögliche Eingriff; M. Schmitz Verlag; Berlin 20226
- A. Zimmermann: Landschaft Planen / Dimensionen, Elemente, Typologien; Birkhäuser, Basel; 2014
- Lexikon der Geographie / Spektrum Akademischer Verlag, Heidelberg / 2001



## 2. BEWERTUNGSMETHODIK; ABGRENZUNG DER THEMENBEREICHE

---

### 2.1. ABGRENZUNG DER THEMENBEREICHE LANDSCHAFT UND ORTSBILD

Die vorliegenden Prüfgrundlagen zur materienrechtlichen Genehmigung wurden in Hinblick auf die Themenbereiche des Natur- und Landschaftsschutzes im ersten Schritt auf ihre Vollständigkeit, Plausibilität, Nachvollziehbarkeit geprüft.

In einem weiteren Schritt wurde die IST-Situation erhoben, welche auf Basis der Grundlagen und Pläne / Karten des Naturschutzoperates und des EB-Einreichoperats erfolgte.

#### *Weiters bilden folgende Definitionen die Grundlage des Gutachtens*

Der Themenbereich **Raumplanung** beschäftigt sich mit den möglichen räumlichen vorhabensbedingten Beeinflussungen der Menschen in deren Lebensräumen. Die **Raumnutzung** ist eine Basis der Beurteilung des Landschaftsraumes und des Landschaftsbildes. Die Raumnutzung definiert sich einerseits durch die zugrundeliegende Flächenwidmung und andererseits durch die tatsächliche im Raum stattfindende Nutzung (wie etwa: gewidmetes Grünland wird auch zur Jagd verwendet...).

#### *Abgrenzung der Themenbereiche innerhalb der Landschaft*

Das **Landschaftsbild** steht als eigenständiger Fachbereich neben Naturraum und Ökologie, bezieht aber einzelne Elemente dieser Fachbereiche in seine Betrachtung ein. Dies betrifft vor allem naturräumliche Ausstattungselemente (Flora, Fauna), die als wesentliche sektorale Schutzgüter anzusehen sind und die die visuelle Wirkung der Landschaft erheblich beeinflussen können.

Wichtig ist bei der Abgrenzung der Themenbereiche der Hinweis auf den generellen Betrachtungsansatz zur Landschaft. Diese befasst sich mit dem erweiterten Raum vorrangig außerhalb des Siedlungsraumes und hat deshalb auch einen erweiterten Beurteilungsraum. Der Siedlungsraum wird dabei als Teil der Landschaft gesehen, wobei aber im Allgemeinen nicht oder nur aufgrund spezieller Rahmengenheiten auf dessen Details eingegangen wird.

Das Landschaftsbild ist generell als Ausdruck der Nutzung der örtlichen und regionalen Kulturlandschaft anzusehen. Der Mensch gestaltet diese entsprechend seinen Bedürfnissen und Ansprüchen, wobei nicht immer die Bedeutung und Qualität der Kulturlandschaft gesehen und erhalten wird. Speziell bei der Prüfung von infrastrukturellen Großmaßnahmen besteht die Aufgabe, bei der Beurteilung der Auswirkungen auf die Erhaltung des Charakters und der Qualität von Natur- bzw. Kulturlandschaft – und damit auch der Prägung des Landschaftsbildes – zu achten.

Im Gesetz zum NÖ Naturschutz werden die Begriffe **Vielfalt, Eigenart und der Erholungswert der Landschaft** nicht weitergehend definiert, dies muss aber für die weitergehende Begutachtung einleitend mit Bezug auf die Landschaft geschehen:

**Vielfalt:** Viele unterschiedliche, nebeneinander selbständig bestehende Landschaftselemente, die ein harmonisches Gesamtbild ergeben. Landschaftselemente mit individueller Schönheit, Ausgewogenheit und hoher Qualität Elemente, die eine standortspezifische – für den Standortbereich typische – Ausformung und Prägung der Landschaft ergeben.

*Schönheit / Naturerlebnis:* Besonderheit des naturräumlichen Ensembles, mit dem die in der Landschaft vorhandenen Elemente ein harmonisches Gesamtbild ergeben; als schön wird bezeichnet, was einen besonders angenehmen Eindruck hinterlässt. Aufgrund dieser Positionierung wird Schönheit generell als ein subjektives Empfinden eingestuft.

**Eigenart:** Besondere und nicht allgemein innerhalb des wahrnehmbaren Landschaftsraumes vorhandene Elemente; damit prägen diese Elemente auch eine besondere und unverwechselbare Landschaft; Hohe naturräumliche, ökologische und gestalterische Bezugnahme auf den Standortraum, in dem sie sich befinden.

**Erholungswert:** Qualität des Naturraumes mit seinen Angeboten (Vegetation, Ausstattungsangebote, Vernetzung mit angrenzenden Teilräumen, etc.) zum Verweilen und Erfahren als Erholungsraum; Wahrnehmbarkeit des Naturraumes mit seinen individuellen und gemeinschaftlich erlebbaren Elementen, die zum Verweilen einladen; beim Erholungswert einer Landschaft geht es um die auf konkreten Umständen beruhende Eignung einer Landschaft, dem Erholungsbedürfnis von Menschen zu dienen.

Im Rahmen der weiterführenden Aussagen im Gutachten wird auf diese im Zusammenhang mit der Betrachtung der Landschaft speziell eingegangen.

### **Abgrenzung des Themenbereichs Ortsbild**

Anders verhält es sich mit dem Themenbereich Ortsbild, das sich - verglichen mit dem Themenbereich Landschaft und darin das Landschaftsbild – mit dem innerstädtischen Lebensraum und dessen architektonischer / baulicher Gestaltung auseinandersetzt. Geprüft werden somit mögliche Beeinträchtigungen dieser Baustruktur durch das Vorhaben bzw. seiner Begleitanlagen. Dabei stellen die Beachtung von Blickbeziehungen wie auch die Beachtung funktioneller Störungen wesentliche Beurteilungsgansätze dar. Betont wird an dieser Stelle, dass die Behandlung des Ortsbildes aufgrund dessen vorrangiger Begrenzung auf den Siedlungsraum – und nicht auf Landschaft und Naturschutz - hier nicht oder nur randlich erfolgt.

Das Ortsbild bzw. dessen Beeinträchtigung stellt an sich keinen Versagungstatbestand gem. NÖ. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2000 dar. Es entfaltet dadurch keine direkte Auswirkung auf die Bewertung. Da jedoch etwa am Ortsrand keine klare Trennlinie zwischen Landschafts- und Ortsbild gezogen werden kann, wird dieses an geeigneten Stellen ebenfalls in die Betrachtung miteinbezogen.

Es ist auch zu berücksichtigen, dass zwischen dem Landschaftsbild und anderen Schutzgütern (gemäß UVP-Gesetz) essenzielle Verbindungen und Abhängigkeiten bestehen – v.a. zur naturräumlichen Ausstattung, zu Ökologie, Wasser / Gewässer, zu Boden und natürlich auch zu Siedlungswesen und dem diesen nutzenden und gestaltenden Menschen.

Die Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Trassen-Vorhabens auf das Landschafts- und Ortsbild erfolgt in den endgültigen Aussagen einschließlich der erforderlichen Begleitmaßnahmen, da die Wirkungen auf das Landschaftsbild sich durch Maßnahmen relevant verändern.

Der berührte Landschaftsraum um das Siedlungsgebiet von Ebenfurth ist mit der Au- und Gewässerlandschaft keinesfalls gleichförmig und weist auch eine geringe – wenngleich aber auch - unterschiedliche Geländemodellierung auf, wodurch sich aufgrund der strukturellen Unterschiede auch an einzelnen Standorten verschiedene trassenbedingte Veränderungen ergeben. Daher wird eine Unterteilung in Teilräume vorgenommen.

Folgend wird jeder einzelne der vier unter Abb.1 dargestellten Teilräume auf dessen Sensibilität hin beurteilt:

*Zur Bewertung der Sensibilität der Teilbereiche wurden drei Kriterien herangezogen:*

- **Formen – und Nutzungsvielfalt:** Vorhandensein raumdifferenzierender und raummarkierender Gestaltelemente
- **Raumwirkung: Dimensionierung** der landschaftsbildlichen Einheit in Länge, Breite und Höhe
- **Eigenart und Naturnähe:** Maß der Ursprünglichkeit der Landschaft

Zusätzlich wurden dazu – mit Darstellung der Ergebnisse der Sensibilitätsbeurteilungen - die bereits vorhandenen Eingriffe und Überformungen der Landschaft dargestellt.

Der Erholungswert der Landschaft (Erholungseignung der Landschaft, ohne dass spezielle Erholungseinrichtungen benötigt werden) wird anhand folgender Kriterien ermittelt:

- Qualität des Naturraumes mit seinen Angeboten (Vegetation, Ausstattungsangebote, Vernetzung mit angrenzenden Teilräumen, etc.) zum Verweilen und Erfahren als Erholungsraum, teilweise auch in Verbindung mit der Ausstattung mit Erholungsinfrastruktur,
- Wahrnehmbarkeit des Naturraumes mit seinen individuellen und gemeinschaftlich erlebbaren Elementen, die zum Verweilen einladen;

### *Freizeit- und Erholungsinfrastruktur*

- Ausstattung mit erholungsrelevanter Infrastruktur, die sowohl als individuell oder gemeinschaftlich nutzbare Angebote zu bezeichnen sind (z.B. Ruhebänke, Grillplätze, Rad- und Wanderwege, Aussichtsbereiche, Gymnastik- und Sportgeräte, Kneipanlage, Brunnen und Wasserstellen),
- Gemeinschaftsanlagen (meist öffentliche Einrichtungen), die der Allgemeinheit dienen und unterschiedliche Nutzungen aufweisen können

## 2.2. VERGLEICHENDE BEWERTUNG IN DER WIRKUNGSANALYSE

Im NÖ Raumordnungsgesetz 2014, Fassung vom 15.04.2024 werden in § 1 „Begriffe und Leitziele“ wesentliche Ziele der räumlichen Entwicklung und Vorsorge formuliert, die aus fachlicher Sicht auch Gegenstand der folgenden Betrachtungen sind. Dies sind gem. § 1 Abs 2 NÖROG, Punkt 1: Generelle Leitziele Ziffer f und g:

- f) Erhaltung und Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes.
- g) Freier Zugang zu Wäldern, Bergen, Gewässern und sonstigen landschaftlichen Schönheiten sowie deren schonende Erschließung (Wanderwege, Promenaden, Freibadeplätze und dergleichen).

Diese Ziele werden für die folgende Begutachtung einleitend mit Bezug auf die Landschaft betrachtet.

Wesentlich für die Beurteilung ist – bei allen Kriterien – die Berücksichtigung eventuell vorhandener Schutzgebiete, die bei unterschiedlicher Struktur, Funktion und auch Prägung durch Fauna und Flora sowie verschiedenen Geländeformationen und auch Funktion sowie naturräumlicher Ausstattung unterschiedliche Erscheinungsformen aufweisen können.

Die Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt analog RVS mit Wirkungsanalyse nach Sensibilität und Eingriffsintensität, um damit die Eingriffserheblichkeit sowie – darauf aufbauend - die Effizienz eventuell notwendiger Ausgleichsmaßnahmen beurteilen zu können.

Die Sensibilität des betrachteten Landschaftsbereiches erfolgt nach o. gen. Kriterien, aufgegliedert nach Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erlebniswert, wobei eine Abgrenzung zwischen den Kriterien nicht immer gelingt. Manche Indikatoren können mehrfach verwendet und gemäß der Aufgabenstellung einbezogen werden.

Anhand der Beschreibung der Landschaft, entsprechend den genannten vier Kriterien, kann die Einstufung der Sensibilität erfolgen.

*Tabelle 1 Einstufung der Sensibilität*

| Teilraum . . . . .        | Beschreibung IST zu Landschaft / Ortsbild<br>Beurteilung der Sensibilität | gering | mäßig | hoch | sehr hoch |
|---------------------------|---|--------|-------|------|-----------|
| Vielfalt                  | . . . . .   |        |       |      |           |
| Eigenart                  | . . . . .   |        |       |      |           |
| Schönheit / Naturerlebnis | . . . . .   |        |       |      |           |
| Erholungswert             | . . . . .   |        |       |      |           |

*Quelle: Bearbeitung Kordina und Riedmann ZT GesmbH. (2024)*

Die Beurteilung der Eingriffsintensität der zu beurteilenden Maßnahmen erfolgt anhand ausgewählter relevanter Kriterien:

### Landschaftsbild:

- o Flächenverbrauch oder generelle Beeinträchtigung von landschaftsbildprägenden Elementen, Veränderung des Erscheinungsbildes an bedeutenden Standorten, Veränderung der Funktionszusammenhänge, Gefährdung von naturräumlich wichtigen Elementen, Eingriff oder Veränderung eines bestehenden Landschaftskonzeptes

### Erholungswert:

- o Flächenverbrauch, Veränderung des Erscheinungsbildes, Veränderung der Funktionszusammenhänge, Beeinträchtigung der Nutzungen / Funktionen, Berücksichtigung von Luftschadstoffen, Lärm, Licht, Erschütterung, etc..

Die erfolgreiche Analyse und Darstellung der Eingriffsintensität des Vorhabens erfolgt gleichfalls nach dem RVS-Schema. Die Wirkungen des Vorhabens werden anhand der verwendeten Kriterien mit der Abstufung von gering, mäßig, hoch und sehr hoch dargestellt.

|        |       |      |           |
|--------|-------|------|-----------|
| gering | mäßig | hoch | sehr hoch |
|--------|-------|------|-----------|

Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt anhand der gleichen Kriterien:

- o Eingriff in das Landschaftspotential (Reduktion der Vielfalt des Landschaftsraumes)
- o Beeinträchtigung der Landschaftsqualität (Reduktion der Eigenart der Landschaft)
- o Qualitätsverlust durch qualitative Veränderung des Landschaftsbildes (Verlust an Schönheit)
- o Flächeninanspruchnahme (Umfang, bezogen auf die gesamte betroffene Fläche des Teilraumes entlang der Trasse und damit Reduktion des Erholungswertes)

Betrachtet werden auch eventuelle Funktionsstörungen (Beeinträchtigung der Erholungsnutzung durch Emissionen)

Aus der Verknüpfung der Sensibilität mit der Eingriffsintensität wird die Eingriffserheblichkeit bzw. die Belastung des Raumes und darin des Landschaftsbildes durch das Vorhaben ermittelt.

Die aus dieser Beurteilung resultierende Eingriffserheblichkeit des Vorhabens durch die begleitenden Maßnahmen auf das Landschaft- und Ortsbild erlaubt eine Aussage hinsichtlich der denkbaren Beeinträchtigung und Veränderung der aktuellen Situation. Dieses Urteil bezieht die vorgesehenen Begleitmaßnahmen ein - insbesondere beispielsweise die Errichtung der Lärmschutzwände, die eine im unmittelbaren Nahebereich wirksame und verändernde Maßnahme darstellen.

Tabelle 2 Teilraum A / Ebenfurth – Wirkungsanalyse zur Eingriffsintensität

| Eingriffserheblichkeit Vielfalt                  |           | Eingriffsintensität |       |      |           |
|--|-----------|---------------------|-------|------|-----------|
|  |           | Gering              | Mäßig | Hoch | Sehr Hoch |
| Sensibilität                                     | Gering    |                     |       |      |           |
|  | Mäßig     |                     |       |      |           |
|  | Hoch      |                     |       |      |           |
|  | Sehr Hoch |                     |       |      |           |
| Eingriffserheblichkeit Eigenart                  |           | Eingriffsintensität |       |      |           |
|  |           | Gering              | Mäßig | Hoch | Sehr Hoch |
| Sensibilität                                     | Gering    |                     |       |      |           |
|  | Mäßig     |                     |       |      |           |
|  | Hoch      |                     |       |      |           |
|  | Sehr Hoch |                     |       |      |           |
| Eingriffserheblichkeit Schönheit / Naturerlebnis |           | Eingriffsintensität |       |      |           |
|  |           | Gering              | Mäßig | Hoch | Sehr Hoch |
| Sensibilität                                     | Gering    |                     |       |      |           |
|  | Mäßig     |                     |       |      |           |
|  | Hoch      |                     |       |      |           |
|  | Sehr Hoch |                     |       |      |           |
| Eingriffserheblichkeit Erholungswert             |           | Eingriffsintensität |       |      |           |
|  |           | Gering              | Mäßig | Hoch | Sehr Hoch |
| Sensibilität                                     | Gering    |                     |       |      |           |
|  | Mäßig     |                     |       |      |           |
|  | Hoch      |                     |       |      |           |
|  | Sehr Hoch |                     |       |      |           |

Quelle: Bearbeitung Kordina und Riedmann ZT GesmbH. (2024)

Anhand dieser Bewertung wird erkennbar, inwieweit die Eingriffserheblichkeit durch bestimmte – eventuell zusätzliche - Maßnahmen im betrachteten Trassenabschnitt von Ebenfurth (Teilabschnitt A / Au) verändert wird.

Aus fachlicher Sicht kann festgestellt werden, inwiefern in dem Teilraum A / Ebenfurth durch das Vorhaben und seinen Begleitmaßnahmen eine Beeinträchtigung der Landschaft und des Ortsbildes zu erwarten ist.

### 2.3. BLICKBEZIEHUNGEN

Zur Erläuterung der Begutachtung werden zu den Teilbereichen die wesentlichen beurteilungsrelevanten Blickbeziehungen anhand aktueller Aufnahmen dargestellt. Es wurde eine Auswahl getroffen, anhand der die fachlichen Aussagen des Sachverständigen am besten dokumentiert werden können.

Aufgrund der unterschiedlichen strukturellen Gegebenheiten wurde das Untersuchungsgebiet in vier verschiedene Teilbereiche untergliedert, für die jeweils eine getrennte Begutachtung erfolgt ist. Damit konnte auf die jeweiligen räumlichen Gegebenheiten eingegangen werden.

### 2.4. UNTERSUCHUNGSGBIET

#### 2.4.1. Beschreibung und Differenzierung des Untersuchungsgebietes

Der relevante Untersuchungsbereich für die Begutachtung des Vorhabens gliedert sich in wesentliche Teilbereiche des Stadtgebietes von Ebenfurth. Mit dieser Abgrenzung erfolgt eine Konzentration auf jene Teile des Stadtgebietes, die relevant sind für die Begutachtung der Wirkungen auf das Landschafts-/Ortsbildes und nahezu idente Gegebenheiten aufweisen.

### Regionale Gegebenheiten

Das Stadtgebiet befindet sich in einer relativ ebenen Landschaft ohne spürbare Geländeerhebung. Im Südwesten befindet sich in den Nachbargemeinden eine modellierte Landschaft, die zum Leithagebirge mit Wald aufsteigt, dazwischen besteht Grünland mit agrarischer Nutzung. Im Osten besteht auch Grünland mit einer agrarischen Bewirtschaftung, in der sich am Rand des Siedlungsgebietes von Neufeld a.d. Leitha, der regional bedeutende Neufeldersee als Erholungs- / Freizeitschwerpunkt mit seiner Randbebauung als Zweitwohnsitze, befindet.

Von Süden gegen Norden verläuft die naturräumliche Achse der Leitha mit der begleitenden Aulandschaft, in die auch die Warme Fischa einmündet. An dieser Achse befinden sich nördlich von Ebenfurth die Siedlungsbereiche von Pottendorf und südlich von Eggendorf.

### Aulandschaft und Leitha (rote Kennzeichnung)

Die Aulandschaft mit der mäandrierenden Leitha sowie auch mit der nahezu parallel begleitenden Warmen Fischa. Diese Au wird geprägt von einem relativ hohen älteren Baumbestand und einzelnen Wiesen, die agrarisch bewirtschaftet werden. Dieser Eingriff unterbricht zwar die Homogenität der Au, wirkt sich aber visuell aufgrund der geringen Größe nicht negativ aus. Ein wesentliches Element der Au ist die Leitha mit ihrem attraktiven mäandrierenden Abschnitt, der einen großen Beitrag zur ökologischen Ausstattung der Au für Fauna und Flora liefert.

Die Au wird in der Umsetzung des Vorhabens der ÖBB wesentlich berührt, indem die Trasse der Raaberbahn – nach der Querung über die Leitha bis zur HL-Trasse - durch die Au auf einem Damm und unterteilt durch Flutbrücken ausgebaut werden soll. Auswirkungen bestehen durch den Flächenverlust, die Beeinträchtigung der Waldstruktur, die Veränderung der Wegeführung und die visuelle Begrenzung sowie den Lärm durch den Bahnverkehr.

Innerhalb der Au wird die visuelle Beeinträchtigung durch die verbleibende Baumstruktur verringert, zusätzlich erfolgt eine nicht unwesentliche Begrenzung negativer Wirkungen in der Au sowie auch außerhalb im südlichen Abschnitt durch begleitende Lärmschutzwände.

### Nördliches Siedlungsgebiet mit Reit- und Sportanlagen und wesentlichen Teil der Bahntrasse (violette Kennzeichnung)

Während die Au an ihrer westlichen Seite von agrarisch bewirtschaftetem Grünland begrenzt wird – und teilweise auch von der Leitha – grenzt an der östlichen Seite ein Teil des Stadtgebietes von Ebenfurth an diesen Naturraum. Der Übergang von der bewaldeten Au zum Siedlungsraum wird visuell und funktionell gemildert durch verschiedene Sportanlagen mit ihren Freiflächen die dadurch keine „harte“ Grenze ergeben. Fußballfelder, Tennisanlagen und vor allem Reitanlagen mit ihren Koppeln und Trainingsanlagen ergeben einen fließenden Übergang zu den Reithallen, Ställen und weiter zu den Wohngebieten.

Vom Vorhaben wird die Nutzungsstruktur mit den Reitbetrieben nicht berührt. Die Sportanlagen werden nicht von Trasse oder Begleitanlagen beeinträchtigt. Es erfolgt lediglich eine Beeinträchtigung durch die Änderung der Sportausübung sowie durch Lärm infolge des Bahnverkehrs. Durch die Trassierung der Bahn erfolgt keine Änderung des Landschaftsbildes, wohl aber des Ortsbildes. Die künftige Bahntrasse wird visuell sowohl durch die verbleibende Baumkulisse der Au als auch durch die festgelegten Begleitmaßnahmen des Vorhabens abgedeckt.

### Stadtgebiet von Ebenfurth (weiße Kennzeichnung)

Das Stadtgebiet von Ebenfurth hat gleichfalls eine relativ ebene Ortslage, ohne wesentliche Erhebungen.

Die Bebauung stammt aus den vergangenen Jahrzehnten – mehrheitlich nach 1950 und besteht mehrheitlich aus Einfamilienhäusern auf kleinen Grundstücken. Damit ist auch der Anteil von Grünflächen in der Siedlungsstruktur relativ hoch.

Vereinzelte – vor allem in den letzten Jahrzehnten – wurde teilweise eine verdichtete Bebauung errichtet (gekuppelt oder geschlossene Bauweise). Die bestehenden wenigen neuen mehrgeschoßigen Bauten werden teilweise auch von Dienstleistung / Büro, Bildungseinrichtungen oder Sozialer Infrastruktur genutzt (Kindergarten, Schule, etc.). Im Neubaugebiet am nördlichen Siedlungsrand wird die Einfamilienhausbebauung teilweise als Zeilenbebauung analog Reihenhäuser realisiert.

Die bestehende Bahntrasse nach Sopron führt durch das Stadtgebiet (mit mehreren Eisenbahnkreuzungen) und ohne ausreichenden Abstand sowie und ohne Lärm-/ Sichtschutz. Die Trasse entspricht in ihrer räumlichen Wirkung mehr einer Straßenbahn im städtischen Gebiet und kann auch nur mit geringerer Geschwindigkeit geführt werden.

#### Zentrum mit Bestandsstrasse der Raaberbahn (grüne Kennzeichnung)

Das Zentrum von Ebenfurth besteht aus dem historischen Kern, der zwar mit seiner nahezu kreisförmigen Struktur noch erkennbar ist, dessen Bebauung aber nur mehr zu einem geringen Teil besteht. Durchquert wird dieser Teilbereich von der Bundesstraße B 60, umfahren am östlichen Rand aber von der Raaberbahn und damit vom nördlichen Siedlungsteil der Stadt getrennt. Getrennt wird diese Kernzone auch durch die Warme Fischa vom Stadtpark und dem bis zur Landesgrenze zum Burgenland reichenden Bebauung des südöstlichen Stadtteiles.

Eine Beeinträchtigung der Siedlungsstruktur erfolgt durch die Realisierung des Vorhabens nicht, eine wesentliche Veränderung erfolgt durch den Abbau der Bestandsstrecke und den dadurch zu erwartenden Entfall der aktuellen Belastungen durch den Bahnbetrieb der Raaberbahn.

Mit dem Entfall der Bahntrasse und der Verlagerung der Raaberbahn auf eine neue Trasse wird der Siedlungsraum der Stadtgemeinde wesentlich attraktiver.

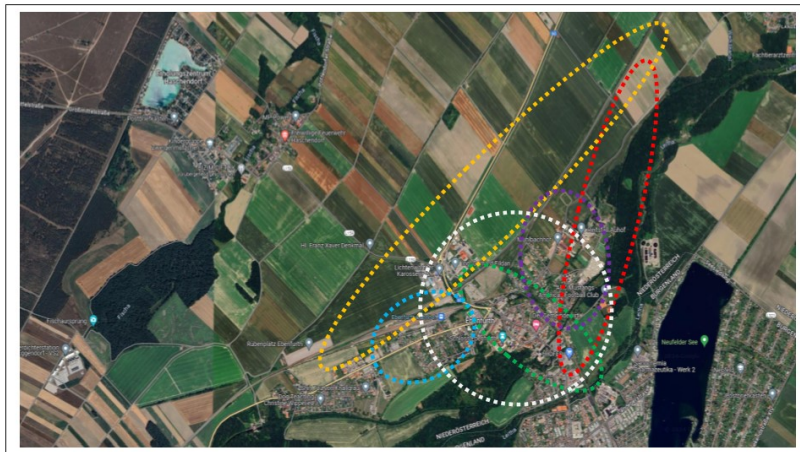
#### Die Pottendorfer Linie mit Bahnhöfen – Bestand und Neubau (gelbe Kennzeichnung)

Die Pottendorfer Linie stellt einen eigenen Teilraum dar, der für die Begutachtung des Landschaftsbildes gleichfalls idente Gegebenheiten aufweist. Die Trasse grenzt den Siedlungsbereich der Stadtgemeinde Ebenfurth zum nördlich anschließenden Grünraum ab. Nur mit dem Gewerbegebiet wird die Bahntrasse überschritten und durch die Bundesstraße B60 erschlossen.

Die bestehende Bahntrasse der Pottendorfer Linie wird ertüchtigt mit der neuen Einbindung der Trasse der Raaberbahn. Verändert werden auch die Trassenkonzeption, die Querungen sowie – nach Abbruch des Bestandes - der neue Bahnhof mit Park-&-Ride-Anlage.

Mit dem Vorhaben wird vor allem die Funktion beider Bahnlinien – Pottendorfer Linie und Raaberbahn – für den künftigen Betrieb attraktiviert. Notwendig sind allerdings der Ausbau des Bahnknotens an der Pottendorfer Linie für die Einbindung der Raaberbahn. An dieser Stelle sind Gelände Anpassungen mit Straßenausbaumaßnahmen notwendig, womit eine Änderung des Landschaftsraumes notwendig ist.

Abbildung 4: Luftbild Ebenfurth mit dargestellten Wirkungsbereichen zum Landschaftsbild



Quelle Google Maps / März 2024, eigene Darstellung Kordina und Riedmann ZT GesmbH.

#### 2.4.2. Räumliche Gegebenheiten

Als Grundlage für die Begutachtung erfolgt eine Gliederung des Untersuchungsgebietes entsprechend den unterschiedlichen strukturellen / funktionellen Gegebenheiten des Vorhabens. Diese Unterteilung ermöglicht, die im Gutachten erarbeitete Bewertung von Landschaftsbild und Ortsbild.

Folgende Teilungen des Untersuchungsgebietes ist für die gutachterliche Betrachtung erfolgt:

##### A / Teilbereich Aulandschaft, Aubereich entlang Flusstrasse der Leitha

- Querung des Flusses zwischen Ebenfurth und Neufeld a.d. Leitha
- Begleitung der Warmen Fischa
- Sportanlage (Tennis Fußball, etc.)



- Reitbetriebe (Trainingsbereiche, etc.)
- Querung städt. Entwicklungsgebiet und Hochwasserschutzgebiet
- Nähe Neufeldersee
- Landwirtschaftliche Bewirtschaftung in Außenbereich
- Kläranlage neben der Leitha
- Anbindung Trasse Raaberbahn im Bahnhof von Neufeld a.d. Leitha
- Neue Trasse der Raaberbahn im Vorhaben

B / Teilbereich Ebenfurth/Stadt

- städtische Baustruktur (mehrheitlich Einfamilienhäuser)
- Mehrheitliche Nutzung Wohnen
- Dienstleistung / Handel / Bildungseinrichtungen / Kindergärten
- Freizeiteinrichtungen
- Durchquerung durch Trasse der Raaberbahn (Auflassung im Vorhaben)

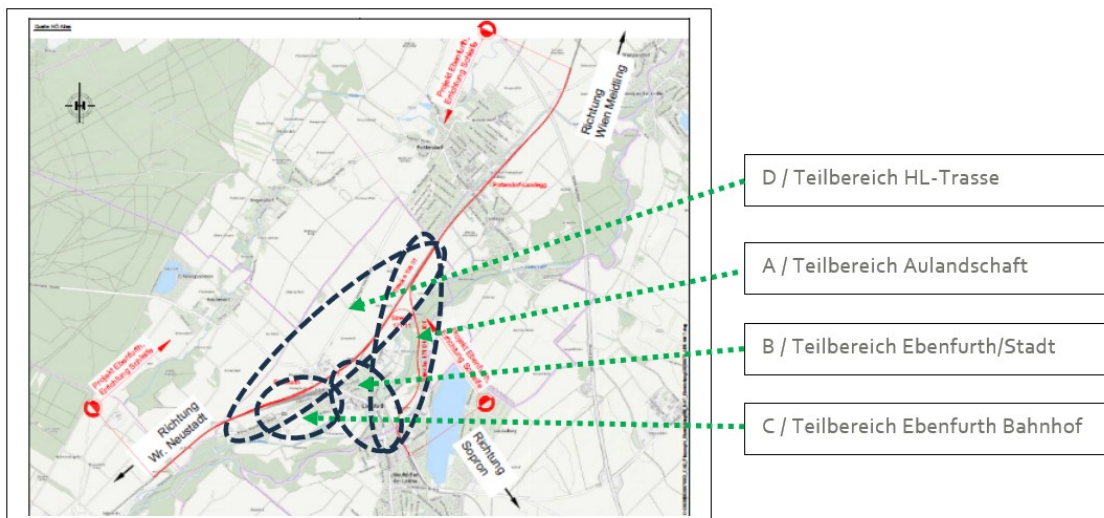
C / Teilbereich Ebenfurth/Bahnhof

- städtische Baustruktur (mehrheitlich Einfamilienhäuser)
- Wohnen, Dienstleistung, Gewerbe, soziale Einrichtungen
- Bahnhof mit Stellplätzen
- Bestandstrasse Raaberbahn (Auflassung im Vorhaben)
- Trasse Pottendorfer Linie mit neuem Bahnhof gemäß Vorhaben
- Neue Park-&-Ride Anlage
- Landwirtschaftliche Flächen

D / Teilbereich Pottendorfer Linie

- Trasse der Pottendorfer Linie
- Gewerbe-/ Betriebsgebiet von Ebenfurth
- agrarisch bewirtschaftetes Grünland
- Keine Bewaldung
- Durchquerung der Bundesstraße B60

Abbildung 5: Karte zum Untersuchungsgebiet mit schematischer Unterteilung



Quelle: Darstellung Trassenausbau entsprechend Einreichoperat, Bearbeitung Kordina und Riedmann ZT GesmbH. (2024)

Die für dieses Gutachten gewählte räumliche Gliederung unterscheidet sich in einigen Details von jener, die für das Fachgutachten im Rahmen der Bearbeitung des Berichtes zum UVG gewählt wurde. Aufgrund der Notwendigkeit, zur Wirkungsanalyse möglichst einheitliche strukturelle Gegebenheiten bewerten zu können, wurden hier die in Abbildung 5 dargestellten Teilbereiche festgelegt, die von den wesentlichen räumlichen Elementen des Vorhabens ausgehen:

- Die Trasse der Raaberbahn durch die Aulandschaft, beginnend vom Bahnhofsbereich in Neufeld
- Die Trasse der aufzulassenden Raaberbahn durch den zentralen Siedlungsbereich von Ebenfurth
- Der Bereich des alten und neuen Bahnhofes von Ebenfurth an der Pottendorfer Linie
- Die gesamte Trasse der Pottendorfer Linie südlich von Pottendorf und westlich des Siedlungsgebietes von Ebenfurth und dessen Auwaldlandschaft.

Die Übernahme der im Fachgutachten zum UVG gewählte räumliche Gliederung hatte sich in einzelnen Aspekten der Wirkungsanalyse als nicht praktikabel erwiesen, da eine Unterscheidung auf die Trennung in Landschaftsbildbewertung oder Ortsbildbeurteilung gemäß NÖ Naturschutzgesetz 2000 nicht eindeutig möglich gewesen wäre.

Zusätzlich konnte die Trennung der Beurteilung aufgrund des Neubaus der Raaberbahn-Trasse und des Abbruches der alten Trasse durch den Siedlungsraum besser berücksichtigt werden.



### 3. FACHLICHE BEGUTACHTUNG RAUMORDNUNG UND NATURSCHUTZ

#### 3.1. UNTERSUCHUNGSGEBIET IN/UM EBENFURTH

##### Frage RO<sub>1</sub>

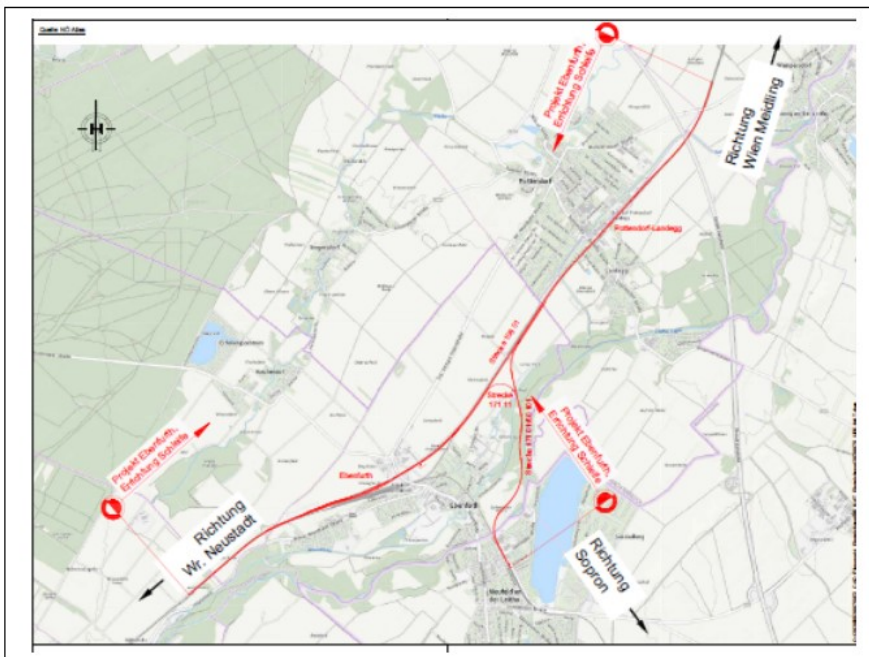
*Frage RO<sub>1</sub>: Befinden sich die geplanten Maßnahmen des Vorhabens außerhalb des Ortsbereiches im Sinne der Bestimmungen des § 7 Abs 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000?*

Zur Beurteilung der Innen- und Außenlage dient eine schematische Darstellung der Trassenlage sowohl der Raaberbahn als auch der Pottendorfer Linie. Als Innengebiet wird der Ortsbereich der Gemeinde gesehen, in dem die beiden Trassen vorgesehen sind.

- Als Innenbereich wird deshalb das Ortsgebiet gesehen. Dieses umfasst sowohl den von der Raaberbahn berührten bebauten Siedlungsbereich als auch den Entwicklungsbereich der Gemeinde östlich des Stadtkerns, angrenzend an die Nachbargemeinde Neufeld a.d.Leitha. Für diesen Teilbereich der Gemeinde wurden bereits Neubaumaßnahmen entwickelt, für die Änderungen der Flächenwidmung vorliegen.
- Die Reitbetriebe befinden sich aufgrund ihrer engen Lage zum Siedlungsgebiet im Innenbereich. Dadurch fällt die Beurteilung der Blickbeziehungen zur Au und zur Trasse der Raaberbahn in der Au, in beide Kategorien innen und außen.
- Der Außenbereich umfasst die von der Trasse der Raaberbahn durchquerte Au und die gesamte Zone entlang der bestehenden und neu gestalteten Pottendorfer Linie, die sich westlich der Gemeinde erstreckt. An dieser soll die Anbindung der Raaberbahn und der neue Bahnhof mit Park-&Ride-Anlage errichtet werden.
- Die Bahnlinie - der Neubau der Raaberbahn - befindet sich sowohl im Ortsbereich – inkl. neues Gebiet – als auch außerhalb. Der neue Bahnhof befindet sich in der Randlage des Siedlungsbereiches und damit dem Ortsbereich.

Eine eindeutige Trennung in diese beiden Teilbereiche ist aufgrund der Lagebedingungen teilweise schwierig und wird auch nicht in der vorliegenden Beurteilung vollzogen. Vielmehr werden die Wirkungen auf das Landschaftsbild durch die Einbeziehung der speziellen Standortgegebenheiten des Ortsbildes inhaltlich erweitert. Damit wird eine gesicherte Aussage erreicht werden.

Abbildung 6: Schematische Darstellung des Vorhabens



Quelle Darstellung Trassenausbau entsprechend Einreichoperat, Bearbeitung Kordina und Riedmann ZT GesmbH. (2024)

### Einteilung Innen- und Außenbereich

Im Rahmen des Vorhabens sind die in der folgenden Tabelle genannten Maßnahmen vorgesehen, die im Gutachten bei der Beurteilung von Wirkungen gemäß NÖ Naturschutzgesetz 2000 auch zu berücksichtigen sind. Allerdings sind nur wenige Maßnahmen für die Beurteilung aufgrund ihrer Zuordnung zum Außenbereich in Hinblick auf das Landschaftsbild relevant, sondern gelten aufgrund ihrer Innenlage für das Ortsbild.

Tabelle 3 Standort / räumlicher Bezug der wesentlichen Baumaßnahmen

| Maßnahme   | Ortsbereich | Außenzone  |   |
|--|-------------|------------|---|
| Trassenbau mit Damm i.d. Au  | innen       | außen      | Teilweise in Dammlage und sichtbar sowie Raumbildend                  |
| Bahn-Brücke über Leitha  | innen       |            | Grenze zu Neufeld a.d. Leitha; analog Bestand und räumlich integriert |
| Bahn-Brücke über Warme Fische                                      |             | außen      | In der Au und umgeben von Auwald                                      |
| Neubau Straßenbrücke   |             | außen      | An der Pottendorfer Linie und wirksam im Landschaftsbild              |
| Straßenbau im neuen Bahnhofbereich                                 |             | außen      | Östlich Ebenfurth, neuer Standort und wirksam im Landschaftsbild      |
| Hochbaumaßnahmen / Bahnhöfe incl. Unterführungen, Bahnsteige, etc. |             | außen      | Pottendorf-Landegg und Ebenfurth und wirksam im Landschaftsbild       |
| Park-&-Ride Anlage für 400 Stellplätze                             |             | außen      | Ebenfurth, neuer Standort und wirksam im Landschaftsbild              |
| Technikgebäude   |             | außen      | An Pottendorfer Linie und wirksam im Landschaftsbild                  |
| Lärmschutzwände entlang der Trasse                                 | Innen       | außen      | An Raaberbahn und Pottendorfer Linie und wirksam im Landschaftsbild   |
| Trassenanschluss an HL-Trasse                                      |             | außen      | An Pottendorfer Linie und wirksam im Landschaftsbild                  |
| Straßenbau bei Trassenanschluss an HL-Trasse                       |             | außen      | An Pottendorfer Linie und wirksam im Landschaftsbild                  |
| Rückhaltebecken  |             | außen / Au | An Raaberbahn und Pottendorfer Linie                                  |
| 5 Flutbrücken i.d. Au  |             | außen / Au | In der Au und umgeben von Auwald                                      |
| Rückbau Bestandstrasse   | Innen       | außen      | Stadtgebiet von Ebenfurth   |
| Erhöhung Hochwasserschutzdamm der Leitha                           |             | außen      | An der Raaberbahn und wirksam im Landschaftsbild                      |
| Verlegung Rübenlagerplatz  |             | außen      | An der Pottendorfer Linie und wirksam im Landschaftsbild              |

Quelle Eigene Darstellung entsprechend Einreichoperat, Bearbeitung Kordina und Riedmann ZT GesmbH. (2024)

### Gutachterliche Stellungnahme

Die im Rahmen des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen sind mehrheitlich außen, wobei nur jene Maßnahmen in diese Bilanz aufgenommen wurden, die nicht als untergeordnet zu bezeichnen sind.

In vielen Fällen befinden sich die Maßnahmen innerhalb einer Vegetationskulisse (in der Au) oder entsprechen den üblichen Baumaßnahmen entlang von Gleiskörpern oder Straßen innerhalb oder am Rand eines Siedlungsgebietes (z.B.: Rückhaltebecken, Technikgebäude).

### **Frage RO2**

*Frage RO2: Sind die geplanten Gebäude aus raumordnungsfachlicher Sicht als zu den sonstigen Maßnahmen untergeordnet anzusehen?*

### Gutachterliche Stellungnahme

Die im Rahmen der Begutachtung des Vorhabens - in Hinblick auf die Beurteilung von Wirkungen auf das Landschaftsbild - aus raumordnungsfachlicher Sicht zu berücksichtigenden Maßnahmen sind vor allem jene, die aufgrund ihrer Größe und Bedeutung und / oder aufgrund ihrer Standorte im Untersuchungsbereich visuell wahrgenommen werden. Aber auch bei diesen sind einzelne aus fachlicher Sicht als **untergeordnet** anzusehen und werden nicht in die Begutachtung einbezogen.

Tabelle 4 Bedeutung der wesentlichen Baumaßnahmen

| Maßnahme  |   |
|---|---|
| Trassenbau mit Damm i.d. Au   | Als zentrale Anlage in dem Vorhaben ist der Trassenbau mit Damm und Begleit-<br>anlagen eine zentrale Maßnahme  |
| Bahn-Brücke über Leitha   | <b>Untergeordnet</b> - Die Überführung der Bahntrasse über die Leitha ist nur gering<br>wahrnehmbar und im aktuellen Thema von untergeordneter Bedeutung  |
| Bahn-Brücke über Warme Fische   | <b>Untergeordnet</b> -Die Überführung der Bahntrasse der Raaberbahn befindet sich<br>in der Au - aufgrund der Lage und der Höhe ergibt sich eine geringe Wahrnehm-<br>barkeit -daher ist sie von untergeordneter Bedeutung  |
| Neubau Straßenbrücke  | Der gesamte Knoten der Verknüpfung der Bahnknoten an der HL -Trasse und auf<br>der freien Grünfläche außerhalb der Au ist eine zentrale Maßnahme  |
| Straßenbau im neuen Bahnhofbereich                                      | Mit der Verlagerung und Neuerrichtung des neuen Bahnhofes von Ebenfurth an<br>dem neuen Standort sind auch die Straßenbauten von zentraler Bedeutung  |
| Hochbaumaßnahmen / Bahnhöfe incl. Unter-<br>führungen, Bahnsteige, etc. | Vor allem der neue Bahnhof von Ebenfurth stellt eine wichtige zu behandelnde<br>Maßnahme dar  |
| Park-&-Ride Anlage für 400 Stellplätze                                  | Aufgrund der Größe ist die Anlage eine bedeutende Anlage am neuen Standort  |
| Technikgebäude  | <b>Untergeordnet</b> -Die Technik-Gebäude sind wesentliche betrieblich erforderliche<br>Maßnahmen an den Bahntrassen, aber von untergeordneter raumordnungs-<br>fachlicher Bedeutung  |
| Lärmschutzwände entlang der Trasse                                      | Der Lärmschutz entlang der Raaberbahn und der Pottendorfer Linie stellt eine<br>wichtige und zu behandelnde Maßnahme dar.   |
| Trassenanschluss an Pottendorfer Linie                                  | Der Bahnanschluss der Raaberbahn an die Pottendorfer Linie ist eine wesentli-<br>che Maßnahme   |
| Straßenbau bei Trassenanschluss an Potten-<br>dorfer Linie              | Der gesamte Knoten der Verknüpfung der Bahnknoten an der Pottendorfer<br>Linie und auf der freien Grünfläche außerhalb der Au ist eine zentrale Maßnah-<br>me   |
| Rückhaltebecken   | <b>Untergeordnet</b> -Die erforderlichen Becken an der Raaberbahn und an der Pot-<br>tendorfer Linie sind aufgrund ihrer naturnahen Ausführung als Teile der begleit-<br>enden Grünanlagen anzusehen. Aufgrund ihrer nicht erhöhten Lage und Sicht-<br>barkeit sind diese von untergeordneter Bedeutung |
| 5 Flutbrücken i.d. Au   | Die Flutbrücken stellen innerhalb des Trassenverlaufes eine funktionell erfor-<br>derliche, visuell, aber auch wichtige Unterbrechung des Bahndammes dar und<br>sind vor allem im Rahmen einer kleinräumigen Betrachtung zu beachten.   |
| Rückbau Bestandstrasse  | Der Rückbau der Trasse der Raaberbahn ist aus raumordnungsfachlicher Sicht<br>von zentraler Bedeutung und bietet neue Entwicklungsmöglichkeiten für das<br>Stadtgebiet von Ebenfurth  |
| Erhöhung Hochwasserschutzdamm der<br>Leitha                             | Diese Maßnahme an der Raaberbahn ist von zentraler Bedeutung und ist bei der<br>Betrachtung des Landschaftsbildes zu berücksichtigen  |
| Verlegung Rübenlagerplatz   | <b>Untergeordnet, da er an der Bahnstrecke liegt und von außen im Großteil des<br/>Jahres nicht wahrnehmbar ist.</b>  |

Quelle Einreichoperat, Zusammenfassender und ergänzender Bericht; werner consult; BAT305-NS-UV01AL-00-1010

### Frage RO3

Frage RO3: Entspricht das Vorhaben dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?

#### Gutachterliche Stellungnahme

Die fachlichen Ausführung des Sachverständigen im Rahmen der Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen 25.04.2023 (Fragenbereich 1-3) lautet wie folgt:

*Zitat Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen 25.04.2023, Frage R1.1*

*[...] Raum- und Bodennutzung, Fläche, Landschaft/Stadtbild, Sachgüter (RP)*

#### Befund und Sachverhalt

*Für den engen Untersuchungsraum wurde in der UVE ein 500 m Radius um die Bahntrasse angenommen. Den erweiterten Untersuchungsraum bilden die Gemeindegebiete von Pottendorf, Ebenfurth, Neufeld an der Leitha und Egendorf. Die beiden Gemeinden Hornstein und Zillingdorf werden nicht als Standortgemeinden gezählt, da diese durch den engen Untersuchungsraum nur am Rande berührt werden.*

Abbildung Untersuchungsraum der UVE



Quelle Dokument: 310.1\_Fachbeitrag Raumnutzung, S.10f.

In der Bewertung werden die Standortgemeinden Ebenfurth, Neufeld an der Leitha und Pottendorf detaillierter behandelt. Hornstein, Zillingdorf und Eggendorf stellen sog. Wirkgemeinden dar – diese werden nur überblicksmäßig behandelt.

Gutachterliche Stellungnahme

Es kann bestätigt werden, dass die äußere Begrenzung des Untersuchungsraums nachvollziehbar festgelegt wurde und dem Stand der Technik entspricht. [...]

Somit kann festgestellt werden, dass das Vorhaben dem Stand der Technik entspricht und entsprechend den einschlägigen Richtlinien und Normen errichtet werden kann.

**Frage RO4**

*Frage RO4: Soll die geplante Anlage im Grünland im Sinn des § 7 Abs 2 Z NÖ Naturschutzgesetz 2000 errichtet werden?*

Gutachterliche Stellungnahme

Entsprechend den vorliegenden Grundlagen zum Vorhaben befinden sich die wesentlichen zu errichtenden Anlagen einerseits im Auwald bzw. entlang der Leitha und andererseits auf der bereits bestehenden Bahntrasse der Pottendorfer Linie im Grünland.

Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,
2. der Erholungswert der Landschaft oder
3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum

erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorsehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann.

Im Rahmen der Errichtung des Projektes sind auch Lärmschutzmaßnahmen mit Wirkungen auf das Landschaftsbild vorgesehen. Die zu erwartenden Belastungen des benachbarten Siedlungsbereiches durch Lärm werden durch begleitende Lärmschutzwände und Begrünungen entlang der Trasse der Pottendorfer Linie weitestgehend ausgeschlossen.

Für das Landschaftsbild sind diese Vorsehrungen entlang der Trasse der Pottendorfer Linie und im Abschnitt der Einbindung der Raaberbahn- außerhalb des Auwaldes – insofern relevant, als mit diesen begleitenden Ausgleichsmaßnahmen - bereits festgelegt als zwingend erforderliche Maßnahmen im Rahmen des Bescheides zum UVG - einerseits eine Reduktion der Lärmbelastung sowie auch eine erhebliche Reduktion der visuellen Veränderung erfolgt.

Mit dem Ausbau der Pottendorfer Linie im Bestand wird auch auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft im Bereich des Vorhabens geachtet. Gleichzeitig wird durch die Vermeidung einer flächenintensiven Ausbaukonzeption auf den Erhalt einer leistungsfähigen Wirtschaft im Gemeindegebiet Bedacht genommen.

Aus fachlicher Sicht kann mit Berücksichtigung der Beantwortung der Fragen L1, L2 und L3 die geplante Anlage im Grünland im Sinne des § 7 Abs. 2 Z NÖ Naturschutzgesetz 2000 errichtet werden.



## Frage L1

Frage L1: Ist aus fachlicher Sicht zu erwarten, dass das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt wird?

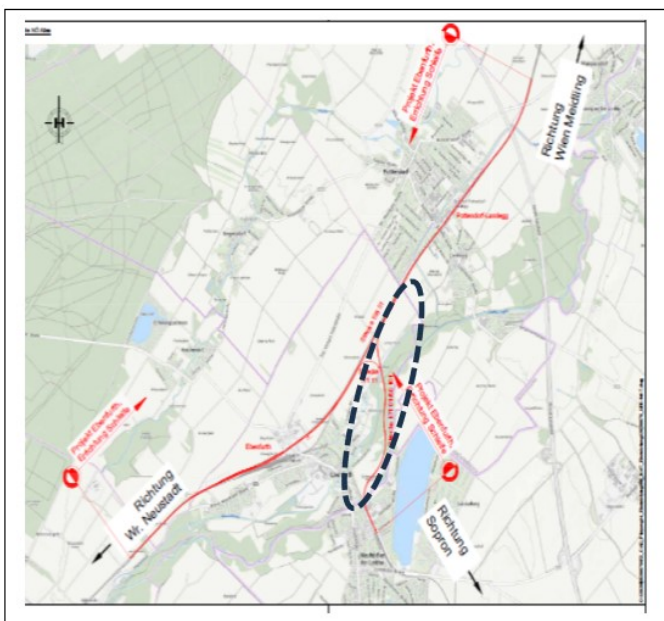
### Teilbereich A / Aulandschaft

Bemerkenswert an diesem Teilbereich ist, dass vor allem der Trassenbereich der Raaberbahn erfasst wird und nahezu keine städtische Baustruktur von Ebenfurth. Geprägt wird der Teilbereich von der Natur, der Au, und den weiträumigen Anlagen der Reitbetriebe sowie von den Sportanlagen für Tennis, Fußball- bzw. Feldsportarten.

Nur für Teilbereiche gelten die Kriterien des Landschaftsbildes, aufgrund der geringen Distanzen der Blickbeziehungen muss mehr vom Ortsbild gesprochen werden als von einer Betrachtung des Landschaftsbildes. Von der Haupterschließung des Teilbereiches ist die neue Trasse der Raaberbahn nur ca. 200 bis 300 m entfernt.

Bei der Zusammenführung der Ergebnisse zu den anderen Teilbereichen erfolgt eine entsprechende Erläuterung der Ergebnisse.

Abbildung 7: Betrachtungsbereich der Au für die Wirkungsanalyse



Quelle Darstellung Trassenausbau entsprechend Einreichoperat / Bearbeitung Kordina und Riedmann ZT GesmbH. (2024)

### **Blickbeziehungen**

Die Aufnahmen zeigen die Reitbetriebe mit ihren Hallen sowie den weiten Flächen der Koppeln mit Trainingsflächen und die angrenzende Au mit dem hohen Baumbestand. Am südlichen Bildrand erkennbar haben sich aus südlicher Richtung die Neubaubereiche bereits nahe an die Reitbetriebe entwickelt.

Aus dem Bereich der Reitbetriebe ist die geplante Bahntrasse der Raaberbahn nahezu nicht sichtbar, da diese innerhalb der Baumkulisse verläuft und sowohl durch die hohen Bäume als auch durch die trassenbegleitenden Lärmschutzwände abgedeckt wird.

Erkennbar wird auch, dass in diesem Stadtteilgebiet die Beurteilung der Landschaft bzw. des Landschaftsbildes entsprechend dem Auftrag nicht gemäß dem Begriff „Landschaft“ erfolgen kann. Trotz der Weite der Reitflächen entspricht die Lage und daher der Betrachtungsansatz dem Kriterium Ortsbild und kann nicht – oder nur begrenzt – nach den Kriterien des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 erfolgen.

Die in den Aufnahmen erkennbare Abdeckung der Bahntrasse durch die Laubbäume erfolgt im Winterhalbjahr nur teilweise, wird aber im Sommerhalbjahr durch die grünen Baumkronen nahezu geschlossen. Die Au wird dann analog einer „grünen Wand“ den gesamten Reitbereich komplett abschließen.

Anhand der Aufnahmen – Entfernung bis zum Waldrand, sofern von der inneren Erschließung aufgenommen ca. 200 bis 300 m - werden die wesentlichen Blickachsen und räumlich relevanten Sichtbezüge dargestellt. Generell ist bemerkenswert, dass die Bahntrasse mit Damm und Lärmschutzwänden in der Au durch die umgebenden Bäume nahezu nicht wahrnehmbar ist. Eine Beeinträchtigung der Landschaft oder des Landschaftsbildes kann damit nicht nachgewiesen werden.

Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten ist v.a. die Randzone des Ortsbildes zu behandeln und weniger Wirkung auf die Landschaft gegeben.

Abbildung 8: Karte zur Darstellung der Blickbeziehungen



Quelle: Ausschnitt Luftbild Ebenfurth / Google Maps März 2024, eigene Darstellung Kordina und Riedmann ZT GesmbH.

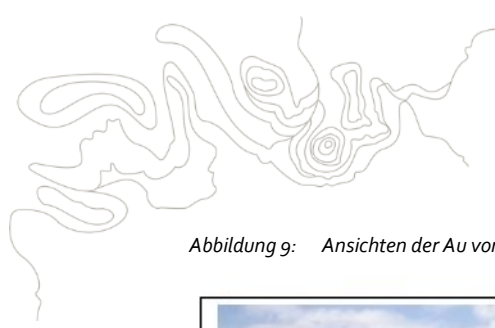


Abbildung 9: Ansichten der Au von Norden / aus dem Siedlungsgebiet von Ebenfurth



Quelle: Eigene Aufnahmen Kordina und Riedmann ZT GesmbH., März 2024 sowie UVE, Land.In.Sicht, 2022



## Wirkungsanalyse

Tabelle 5 Wirkungsanalyse

| Teilraum A / Au            | Beschreibung IST zu Landschaft / Ortsbild  | gering | mittel | hoch | Sehr hoch |
|----------------------------|--|--------|--------|------|-----------|
| Vielfalt                   | Der Teilraum begleitet die neue Trasse der Raaberbahn und wird im nördlichen Abschnitt durch eine – für eine Au typische - dichte Baumstruktur geprägt, die weitestgehend naturbelassen und ohne gestaltende Eingriffe nicht der Öffentlichkeit zur Verfügung steht. Der Wald unterliegt keiner forstlichen Bewirtschaftung und ist über seine gesamte Erstreckung parallel zur Leitha nahezu gleichförmig und strukturell monoton. Eine Vielfalt kann damit nicht festgestellt werden. Im südlichen Abschnitt verläuft die neue Bahntrasse in Dammlage. Entlang der gesamten Trasse der Bahn ist eine Lärmschutzwand vorgesehen, die Siedlungsraum gegen Lärmbelastung schützt. | X      |        |      |           |
| Eigenart                   | Der Teilraum weist keine besondere Charakteristik im Landschafts- und Ortsbild auf die, als besonders oder spezifisch mit einer regionalen Bedeutung bezeichnet, werden können. Landschaft kann nur an den Randzonen der Au oder dieses Trassenraumes wahrgenommen werden, wenn die vorrangig landwirtschaftliche Nutzung den Stadtraum mit der Au umgrenzt.   | X      |        |      |           |
| Schönheit<br>Naturerlebnis | Der Trassenraum ist vorrangig geprägt durch die Au mit der neuen Trasse; generell wird dieser Teilraum als städtisches Randgebiet wahrgenommen und in der Freizeit unterschiedlich genutzt. Außerhalb der Au und im südlichen Abschnitt der Trasse bestehen noch Frei-/Grünflächen, die teilweise gemäß den Entwicklungszielen der Stadtgemeinde noch bebaut werden sollen.  |        | X      |      |           |
| Erholungswert              | Ein Erholungswert ist im Trassenraum außerhalb der Au gegeben, wenn die Sportanlagen (Tennis, Fußball, Reiten) von der Öffentlichkeit teilweise genutzt werden können. Damit bestehen Angebote mit relevanter Erholungsqualität für bestimmte Personengruppen. Ein spezielles Freizeitangebot für die Allgemeinheit mit Wegen und Geräten besteht nicht.   |        | X      |      |           |

Quelle: Bearbeitung Kordina und Riedmann ZT GesmbH. (2024)

Der IST Zustand des Teilraumes A/ Au

Ist bei Vielfalt gering, ebenso bei Eigenart. Im Bereich Schönheit/ Naturerlebnis und Erholungswert ist der Istzustand mit mittel zu bewerten.

Die anhand der IST-Zustandsbeurteilung erfolgte Einstufung ergibt die Einstufung des Teilraumes hinsichtlich seiner Sensibilität, da

- o Eine „geringe“ Einstufung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch eine geringe Sensibilität gegenüber einer Veränderung im Trassenraum ergibt,
- o Eine Einstufung des Erholungswertes signalisiert zumindest eine partielle Sensibilität aufgrund des Vorhandenseins eines Sportangebotes für ausgewählte Personen (mit Vereinswesen), die auch zu der Einstufung „mittel“ führt.

Die Analyse und Darstellung der Eingriffsintensität des Vorhabens erfolgt nach dem RVS-Schema. Die Wirkungen des Vorhabens werden anhand von fachspezifischen Kriterien dargestellt.

|        |        |      |           |
|--------|--------|------|-----------|
| gering | mittel | hoch | Sehr hoch |
|--------|--------|------|-----------|

Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt anhand der Kriterien:

### Eingriff in das Landschaftspotential (Reduktion der Vielfalt des Landschaftsraumes)

Die Landschaftsqualität ist in diesem Trassenabschnitt durch die Au bestimmt, von dieser abgesehen bestehen keine wesentlichen zusätzlichen naturräumliche Elemente, mit denen eine Eigenart des Landschaftsraumes parallel zur Bahntrasse begründet werden kann. Der Eingriff in diesem Teilbereich durch das Vorhaben ist hoch, da mit dem Vorhaben in die naturräumliche Struktur (Au und südlicher Trassenabschnitt) maßgeblich eingegriffen wird.



Der Eingriff in einem Natura 2000 Gebiet und in einer Aulandschaft ist ebenso mit **hoch** zu bewerten.

Tabelle 6: Darstellungsmatrix der Eingriffserheblichkeit

| Eingriffserheblichkeit |           | Eingriffsintensität |        |      |           |
|------------------------|-----------|---------------------|--------|------|-----------|
|                        |           | gering              | mittel | hoch | sehr hoch |
| Sensibilität           | gering    |                     |        |      |           |
|                        | mittel    |                     |        |      |           |
|                        | hoch      |                     |        |      |           |
|                        | sehr hoch |                     |        |      |           |

Quelle: eigene Darstellung

Beeinträchtigung der Landschaftsqualität (Reduktion der Eigenart der Landschaft)

Mit dem Ausbau der Bahntrasse einschließlich der Begleitmaßnahmen erfolgt keine maßgebliche Beeinträchtigung der Eigenart des Landschaftsraumes – die strukturellen Eigenschaften des Teilraumes mit den Sportanlagen und die agrarische Nutzung östlich der Leitha werde nicht berührt. Das von dem Vorhaben unmittelbar berührte Landschaftspotential hat keinen regional bedeutenden Stellenwerten, der Teilraum wird vor allem durch die beschriebene Nutzung für den lokalen Freizeitsport geprägt. Die Beeinträchtigung ist deshalb als **mittel** einzustufen.

Qualitätsverlust durch qualitative Veränderung des Landschaftsbildes (Verlust an Schönheit)

Der Landschaftsraum entlang der Bahntrasse weist keine naturräumlichen bzw. auch landschaftsrelevanten Elemente auf, die diesem Teilraum das Attribut „Schönheit der Landschaft“ zugestehen kann. Aufgrund der Umhüllung durch die Au und deren hohen Baumbestand sowie aufgrund der vorgesehenen Begleitmaßnahmen entlang der Trasse (Lärmschutz und begleitende Bepflanzung) kann nur von einem **mittleren** Qualitätsverlust gesprochen werden.

Flächeninanspruchnahme (Umfang, bezogen auf die gesamte betroffene Fläche des Teilraumes entlang der Trasse und damit Reduktion des Erholungswertes)

Mit dem Trassenausbau erfolgt eine Neuanlage des Trassenkorridors. Die Ausbaumaßnahmen nutzen einen freien Geländebereich, zusätzlich werden Flächen benötigt und in der Au einbezogen, die nicht als öffentlich verfügbare Erholungsgebiete zur Verfügung stehen. Die Reduktion des Erholungswertes durch eine Flächeninanspruchnahme kann deshalb nur mit mäßig eingestuft werden.

Dazu auch die Frage hinsichtlich eventueller Funktionsstörungen (Beeinträchtigung der **Erholungsnutzung** durch Lärm)

Aufgrund der Ausstattung der Bahntrasse mit Lärmschutzwänden ist für den Betrachtungszeitraum 2025 sowohl in der Nacht als auch am Tag mit keiner relevanten Lärmbelastung entlang der Bahntrasse zu rechnen – siehe Aussagen Lärmetechnik. Der für die Gemeinde Ebenfurth zu betrachtende Siedlungsbereich entlang der Bahn wird damit ausreichend geschützt.

Aus der Verknüpfung der Sensibilität mit der Eingriffsintensität wird die Eingriffserheblichkeit bzw. die Belastung des Raumes und darin des Landschaftsbildes durch das Vorhaben ermittelt.

Die aus dieser Beurteilung resultierende Eingriffserheblichkeit des Vorhabens durch die begleitenden Maßnahmen auf das Landschaft- und Ortsbild ist deshalb gering bis mäßig und stellt keine wesentliche Beeinträchtigung und Veränderung der aktuellen Situation dar. Dieses Urteil bezieht die vorgesehenen Begleitmaßnahmen ein - insbesondere die Errichtung der Lärmschutzwände, die eine im unmittelbaren Nahebereich wirksame und verändernde Maßnahme darstellen.

Die Ableitung der Eingriffserheblichkeit erfolgt in folgenden Stufen.

|             |        |        |      |           |
|-------------|--------|--------|------|-----------|
| Sehr gering | Gering | mittel | Hoch | Sehr hoch |
|-------------|--------|--------|------|-----------|

**Bewertung der Eingriffserheblichkeit der Aulandschaft Ebenfurth:**

Tabelle 7 Teilraum A / Aulandschaft Ebenfurth – Wirkungsanalyse zur Eingriffsintensität

| Eingriffserheblichkeit Vielfalt                  |           | Eingriffsintensität |        |      |           |
|--|-----------|---------------------|--------|------|-----------|
|  |           | Gering              | Mittel | Hoch | Sehr Hoch |
| Sensibilität                                     | Gering    |                     |        | X    |           |
|  | Mittel    |                     |        |      |           |
|  | Hoch      |                     |        |      |           |
|  | Sehr Hoch |                     |        |      |           |
| Eingriffserheblichkeit Eigenart                  |           | Eingriffsintensität |        |      |           |
|  |           | Gering              | Mittel | Hoch | Sehr Hoch |
| Sensibilität                                     | Gering    |                     |        | X    |           |
|  | Mittel    |                     |        |      |           |
|  | Hoch      |                     |        |      |           |
|  | Sehr Hoch |                     |        |      |           |
| Eingriffserheblichkeit Schönheit / Naturerlebnis |           | Eingriffsintensität |        |      |           |
|  |           | Gering              | Mittel | Hoch | Sehr Hoch |
| Sensibilität                                     | Gering    |                     |        |      |           |
|  | Mittel    |                     | X      |      |           |
|  | Hoch      |                     |        |      |           |
|  | Sehr Hoch |                     |        |      |           |
| Eingriffserheblichkeit Erholungswert             |           | Eingriffsintensität |        |      |           |
|  |           | Gering              | Mittel | Hoch | Sehr Hoch |
| Sensibilität                                     | Gering    |                     |        |      |           |
|  | Mittel    |                     | X      |      |           |
|  | Hoch      |                     |        |      |           |
|  | Sehr Hoch |                     |        |      |           |

Quelle: Bearbeitung Kordina und Riedmann ZT GesmbH. (2024)

Erkennbar wird, dass die Eingriffserheblichkeit durch die Maßnahmen im betrachteten Trassenabschnitt von Ebenfurth (Teilabschnitt A / Au) mehrheitlich **gering** und beim Erholungswert **mäßig/mittel** sein wird.

Die farbliche Differenzierung ergibt folgendes Ergebnis mit Konsequenzen für die weitere Umsetzung

- **Grün** Verbesserung / positives Ergebnis / keine Konsequenzen
- **Gelb** Neutral / positives Ergebnis mit Verbesserungsempfehlung
- Ocker Neutrales Ergebnis / empfohlene Maßnahmen
- Rot Negatives Ergebnis / zwingend erforderliche Maßnahmen, sonst keine Akzeptanz
- Violett Negatives Ergebnis / keine Akzeptanz und generelle Ablehnung

Gutachterliche Stellungnahme

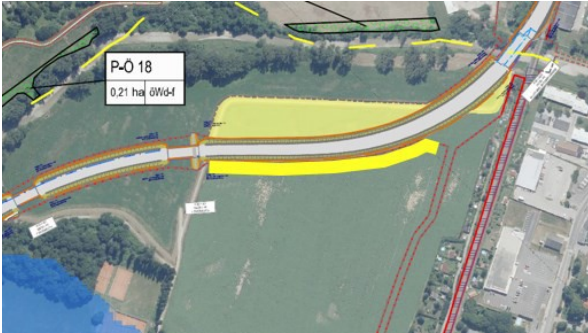
Aus fachlicher Sicht ist deshalb festzustellen, dass in dem Teilraum A / Aulandschaft in Ebenfurth durch das Vorhaben und seinen Begleitmaßnahmen insgesamt nur eine geringe bis mäßige/mittlere Beeinträchtigung des Landschafts- und des Ortsbildes zu erwarten ist. Wobei betont werden muss, dass gerade in diesem Teilraum mit der städtischen Prägung der Landschaft durch die Sportanlagen und der Au auch das Landschaftsbild / Ortsbild eine hohe Bedeutung für die Gemeinde aufweisen.

Wichtig ist, dass bereits im Rahmen des UVP-Verfahrens als zwingend erforderliche Maßnahme für diesen Trassenabschnitt die Abschirmung der auf einem Damm verlaufenden Bahntrasse sowohl durch Lärmschutzwände als auch mit Anpflanzungen erfolgen muss (siehe nachstehendes Zitat Maßnahme IV.1.9.3 (RP 03), BMK, Genehmigungsbescheid 14.11.2023). Somit sind die notwendigen möglichen Ausgleichsmaßnahmen bereits bescheidmäßig vorgeschrieben.

Zitat: Genehmigungsbescheid (BMK, Geschäftszahl: 2023-0.483.656, 14.11.2023)

[...] IV.1.9.3 (RP03): Bepflanzung der unten gelb markierten Bereiche mit Sträuchern und Bäumen, sodass eine teilweise visuelle Abschirmung der Trasse gegen Norden erfolgt.

Dadurch erfolgt eine wesentliche Verbesserung der örtlichen Rahmengenheiten, weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.



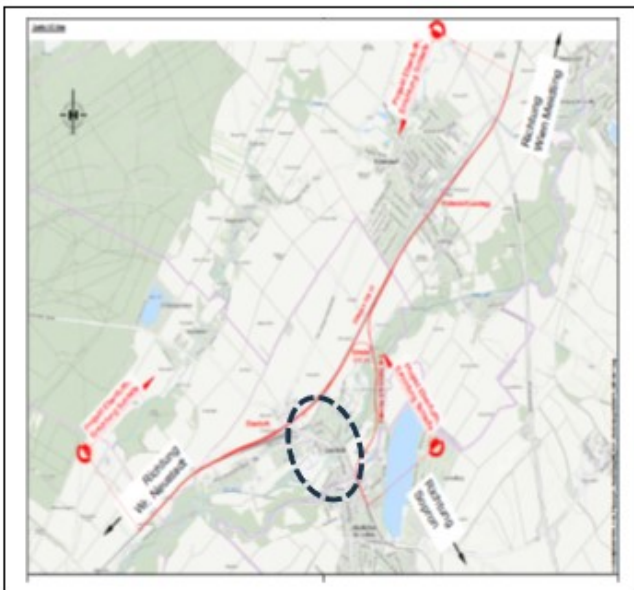
Quelle: 04\_Materienr\_Unterlagen\04\_02\_EisbG\04\_02\_08\_Landschaftsplanung\BAT305-UV10-UV07LP-02-0607, eigene Bearbeitung Büro Kordina und Riedmann ZT[...]

Die Wirkungen im Bereich der Aulandschaft sind aus Sicht des SV als gering bzw. Mittel einzustufen.

### **Teilbereich B / Ebenfurth/Stadt**

Für die Begutachtung des Landschaftsbildes entsprechend dem Auftrag der NÖ Landesregierung muss auf die Stadtstruktur von Ebenfurth gesondert eingegangen werden. Das Vorhaben berührt die Stadtstruktur nur in sehr begrenztem Umfang. Vielmehr erfolgt durch die Abtragung der Bahntrasse und deren Neuerrichtung an anderer Stelle eine wesentliche Entlastung und Verbesserung der örtlichen Gegebenheiten. Bei der Beurteilung möglicher Wirkungen auf das Landschaftsbild muss deshalb wegen der erfolgenden Entlastung durch den Abbruch und die positiven Wirkungen auf das Ortsbild – denn weder dieses noch das Landschaftsbild werden berührt – eine volle Entlastung attestiert werden.

Abbildung 10: Betrachtungsbereich zu Ebenfurth / Stadt für die Wirkungsanalyse



Quelle Trassenausbau entsprechend Einreichoperat, Bearbeitung Kordina und Riedmann ZT GesmbH. (2024)

Der Siedlungsbereich von Ebenfurth wird vor allem durch eine niedrige Baustruktur geprägt. Vor allem ein- oder zweigeschossige Einfamilienhäuser – auch im Zentrum - prägen das Stadtbild. Nur vereinzelte mehrgeschossige Gebäude am Stadtrand zeigen die Entwicklung zu einer gewissen Verdichtung. In diesen befinden sich neben Wohnungen auch öffentliche Einrichtungen wie Schule oder Kindergarten.

In einer noch erkennbaren Mitte der Stadt befindet sich auch der alte Stadtkern, der in seiner nahezu kreisförmigen Anlage, umgeben von einer Straße, das historische Zentrum dokumentiert. Durchquert wird dieses Zentrum von der Bundesstraße B 60, die auch den Stadtplatz erschließt. Um dieses Zentrum verläuft die alte Bahntrasse, die im Rahmen des Vorhabens abgebrochen werden soll.

Die Bahntrasse, die den historischen Stadtkern entlang dem nördlichen Rand begleitet, wirkt teilweise wie eine Straßenbahntrasse auf eigenem Gleiskörper. Eine Abschirmung zu den angrenzenden Wohnbereichen oder öffentlichen Einrichtungen fehlt teilweise, auch eine Absicherung gegen Querungen und damit Gefährdungen bei unzulässigem Betreten der Gleise ist nicht vorhanden.

Derzeit ist das Stadt-/Ortsbild in den Trassenbereichen auch geprägt von der Dominanz des Gleiskörpers und ist nur dadurch tolerabel, dass die Bahn das Zentrum von Ebenfurth nur in einer Langsamfahrt durchquert.

Abbildung 11: Karte zur Darstellung der Blickbeziehungen



Quelle: Ausschnitt Luftbild Ebenfurth / Google Maps März 2024, Bearbeitung Kordina und Riedmann ZT GesmbH. (2024)

### Blickbeziehungen

Bei der Darstellung der von dem Vorhaben berührten Stadtstruktur erfolgt eine Konzentration auf jenen Teilbereich, der von der Raaberbahn und deren Auflassung berührt ist. Neue Anlagen werden nur im Bereich des Bahnhofes ausgeführt, im Trassenverlauf der Raaberbahn wird die Bahnanlage entfernt und es erfolgt die Herstellung einer linearen Grünzone.

Die folgenden Aufnahmen zeigen deshalb den Bestand und auszugsweise vor allem die mit dem Abbau verbundene Schaffung von Freiräumen, für die von der Stadtgemeinde neue Gestaltungsmaßnahmen ergriffen werden.

- Blick auf den Hauptplatz
- Blick entlang der Trasse der Raaberbahn (Bestand)
- Neubauten an der Rathausstraße
- Wohnbauten an der Feldstraße
- Wohnbauten und Bahngleise an der Ringstraße
- Bahnkreuzung mit der Bundesstraße B 60



Abbildung 12: Straßenansichten mit und ohne Gleiskörper der Raaberbahn



Stadtplatz von Ebenfurth



Trasse der Raaberbahn



Neubauten an der Rathausstraße



Feldstraße



Raaberbahn und Ringstraße



Kreuzung Raaberbahn mit Alleestraße

Quelle Aufnahmen Kordina und Riedmann ZT GesmbH. (2024)

Eine Betrachtung eines Landschaftsbildes ist aufgrund der strukturellen Gegebenheiten der Stadtstruktur nicht möglich. Durch den Entfall der Bahntrasse und durch die erreichte positive Veränderung der baulichen Gegebenheiten kann der gewonnene freie Trassenraum künftig neugestaltet werden. Diese Auflassung der Bahntrasse ergibt eine bedeutende Verbesserung des Ortsbildes.

## Wirkungsanalyse

Tabelle 8 Teilbereich B / Ebenfurth Stadt Wirkungsanalyse zur Sensibilität

| Teilraum B / Ebenfurth-Stadt | Beschreibung IST zu Landschaft / Ortsbild  | gering | Mittel/<br>Mäßig | hoch | Sehr hoch |
|------------------------------|--|--------|------------------|------|-----------|
| Vielfalt                     | Der Teilraum wird durch eine Vielfalt von Bau- und Nutzungsstruktur geprägt, die in zentralen Orten mit hohem Standort- und Nutzungspotential an einer prioritären Entwicklungsachse entstehen bzw. entstanden sind. Eine Vielfalt kann damit nur der Baustruktur und dem Ortsbild attestiert werden mit geringer Sensibilität, nicht aber dem Landschaftsraum, der nur an den Grenzen des Siedlungsraumes wahrgenommen und genutzt werden kann.   | X      |                  |      |           |
| Eigenart                     | Der Teilraum weist keine besondere Charakteristik im Landschafts- und Ortsbild auf, die, als besonders oder spezifisch mit einer regionalen Bedeutung bezeichnet werden kann. Die Siedlungsstruktur beiderseits der Trasse bestätigt die kontinuierliche Entwicklung der Stadtgemeinde als städtischen Raum mit einem gewissen Standortpotential; die Baustruktur weist keine architektonischen Besonderheiten auf und entspricht den üblichen Ausbaumaßnahmen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. | X      |                  |      |           |
| Schönheit Naturerlebnis      | Der Trassenraum ist vorrangig geprägt durch Wohnbau (teilweise verdichtet), Dienstleistung und Gewerbe; zusätzlich wird dieser Teilraum von querenden Straßen unterteilt; generell ist dieser Teilraum als städtisches Gebiet zu bezeichnen, in dem sich neben der bestehenden Nutzung noch vereinzelt Frei-/Grünflächen befinden, die teilweise gemäß den Entwicklungszielen der Gemeinde noch bebaut werden sollen.  | X      |                  |      |           |
| Erholungswert                | Ein Erholungswert ist im Trassenraum dort gegeben, wenn ausreichende Freiflächen für die Öffentlichkeit vorhanden sind und auch genutzt werden können. Angebote mit Erholungsqualität bestehen – neben den individuellen Freiflächen um die Einfamilienhäuser – auf den Freiflächen bei Reitanlagen, Tennisplätzen und Sportanlagen.   | X      |                  |      |           |

Quelle: Bearbeitung Kordina und Riedmann ZT GesmbH. (2024)

Die anhand der Beurteilung erfolgte Einstufung erlaubt auch die Einstufung des Teilraumes hinsichtlich seiner Sensibilität:

- Eine geringe Einstufung von Vielfalt, Eigenart, Schönheit und auch Erholungswert signalisiert eine wesentliche Chance auf eine Verbesserung, wenn die Bestandstrasse der Raaberbahn abgebaut wird und die Stadt neue Entwicklungsimpulse erfährt.

Eine Analyse und Darstellung der Eingriffsintensität bzw. Wirkungsintensität des Vorhabens erfolgt ebenfalls nach dem RVS-Schema.

|        |              |      |           |
|--------|--------------|------|-----------|
| gering | Mittel/mäßig | Hoch | Sehr hoch |
|--------|--------------|------|-----------|

Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt anhand folgender Kriterien:

### Eingriff in das Landschaftspotential (Reduktion der Vielfalt des Ortsbereiches)

- Mit dem Abbau der bestehenden Trasse der Raaberbahn kann eine Attraktivierung des Stadtraumes erfolgen, indem entweder die angrenzenden Grundstücke eine wesentliche Aufwertung erfahren oder neue Grundteilungen in Verbindung mit funktionellen Änderungen möglich werden. Für den zentralen Bereich der Gemeinde entstehen in jedem Fall neue und vielfältige Entwicklungsimpulse, die sich positiv auf die Gemeinde auswirken.

Beeinträchtigung der Landschaftsqualität (Reduktion der **Eigenart** der Ortsstruktur)

- o Die Landschafts- bzw. Siedlungsqualität des Zentrums ist sehr niedriges bestehen keine wesentlichen strukturellen oder naturräumliche Elemente im Trassenkorridor der Raaberbahn, mit denen eine Eigenart des zentralen Bereiches beiderseits der Bahntrasse begründet werden konnten. Es ist nicht anzunehmen, dass sich diese Situation auch nach dem Abbau der Bahntrasse wesentlich ändert.

Qualitätsverlust durch qualitative Veränderung des Ortsbildes (Verlust an **Schönheit**)

- o Die Siedlungsstruktur beiderseits der Bahntrasse weist keine naturräumliche bzw. auch nicht ostbildrelevanten Elemente auf, die diesem Teilraum das Attribut „Schönheit des Siedlungsraumes“ zugestehen können. Aufgrund des Fehlens eines ausgeprägten Ortsbildes im Trassenraum des Zentrums in diesem Teilraum kann nicht von einem Verlust gesprochen werden.

Flächeninanspruchnahme (Umfang, bezogen auf die gesamte betroffene Fläche des Teilraumes entlang der Trasse und damit Reduktion des **Erholungswertes**)

- o Mit dem Abbau der Bestandstrasse kann eine Verbesserung des Bereiches erfolgen. Es können Flächen geschaffen werden, mit denen eine Erhöhung des Erholungswertes erreicht werden kann.

Aus der Verknüpfung der Sensibilität mit der Eingriffsintensität wird die Eingriffserheblichkeit bzw. die Entlastung des Raumes und darin des Orts- / Landschaftsbildes durch das Vorhaben ermittelt.

Die aus dieser Beurteilung resultierende Eingriffserheblichkeit des Vorhabens – oder Verbesserungserheblichkeit - auf das Landschaft- und Ortsbild ist deshalb sehr hoch und stellt eine wesentliche Veränderung der aktuellen Situation dar.

Tabelle 9 Teilraum B / Ebenfurth Stadt – Wirkungsanalyse zur Eingriffsintensität

| Eingriffserheblichkeit Vielfalt                  |           | Eingriffsintensität |       |      |           |
|--|-----------|---------------------|-------|------|-----------|
|  |           | Gering              | Mäßig | Hoch | Sehr hoch |
| Sensibilität                                     | Gering    | X                   |       |      |           |
|  | Mäßig     |                     |       |      |           |
|  | Hoch      |                     |       |      |           |
|  | Sehr Hoch |                     |       |      |           |
| Eingriffserheblichkeit Eigenart                  |           | Eingriffsintensität |       |      |           |
|  |           | Gering              | Mäßig | Hoch | Sehr hoch |
| Sensibilität                                     | Gering    | X                   |       |      |           |
|  | Mäßig     |                     |       |      |           |
|  | Hoch      |                     |       |      |           |
|  | Sehr Hoch |                     |       |      |           |
| Eingriffserheblichkeit Schönheit / Naturerlebnis |           | Eingriffsintensität |       |      |           |
|  |           | Gering              | Mäßig | Hoch | Sehr hoch |
| Sensibilität                                     | Gering    | X                   |       |      |           |
|  | Mäßig     |                     |       |      |           |
|  | Hoch      |                     |       |      |           |
|  | Sehr Hoch |                     |       |      |           |
| Eingriffserheblichkeit Erholungswert             |           | Eingriffsintensität |       |      |           |
|  |           | Gering              | Mäßig | Hoch | Sehr hoch |
| Sensibilität                                     | Gering    | X                   |       |      |           |
|  | Mäßig     |                     |       |      |           |
|  | Hoch      |                     |       |      |           |
|  | Sehr Hoch |                     |       |      |           |

Quelle: Bearbeitung Kordina und Riedmann ZT GesmbH. (2024)

Die Ableitung der Eingriffserheblichkeit erfolgt entsprechend der in der Tabelle 8, differenzierten farblichen Abstufung:

Die farbliche Differenzierung ergibt folgendes Ergebnis mit Konsequenzen für die weitere Umsetzung

- o **Grün** Verbesserung / positives Ergebnis / keine Konsequenzen
- o **Gelb** Neutral / positives Ergebnis mit Verbesserungsempfehlung
- o **Ocker** Neutrales Ergebnis / empfohlene Maßnahmen
- o **Rot** Negatives Ergebnis / zwingend erforderliche Maßnahmen, sonst keine Akzeptanz
- o **Violett** Negatives Ergebnis / keine Akzeptanz und generelle Ablehnung

Erkennbar wird, dass die Eingriffserheblichkeit durch den Abbruch der Bestandstrasse im Zentrum zu einer wesentlichen Verbesserung der Stadtstruktur und Erweiterung der Entwicklungsbedingungen führt.

### Gutachterliche Stellungnahme

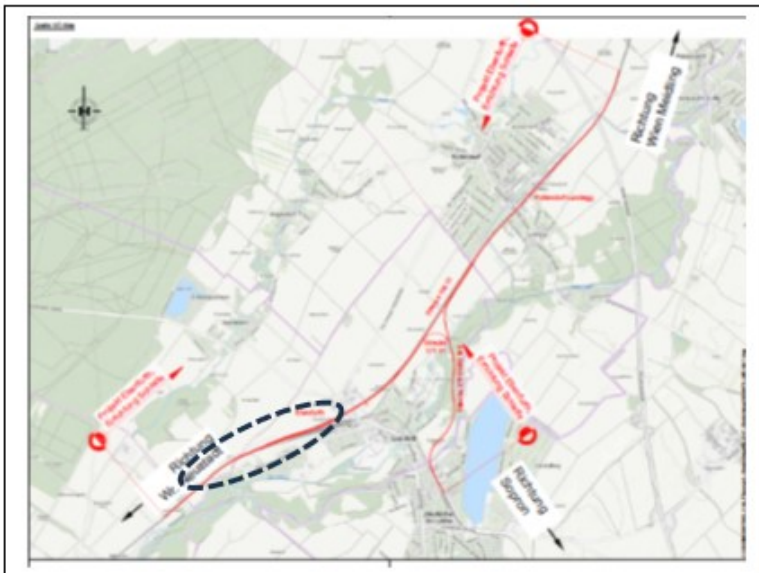
Aus fachlicher Sicht ist deshalb festzustellen, dass in dem Teilbereich „Ebenfurth Zentrum“ durch das Vorhaben und seine Begleitmaßnahmen insgesamt eine erhebliche Verbesserung des Ortsbildes zu erwarten ist. Wobei betont werden muss, dass gerade dieser Teilbereich eine geringe Sensibilität im Ortsbild aufweist und mit dem Abbau der Bestandstrasse eine wesentliche Verbesserung erfolgt.

### Teilbereich C / Ebenfurth Bahnhof

Der relevante Betrachtungsbereich für die Beurteilung der Wirkungen der Ausbaumaßnahme ist auf den unmittelbaren Standortbereich um den bestehenden und neuen Bahnhof begrenzt. Denn es besteht mit der Beurteilung des Abbaues der Bestandstrasse und der Betrachtung der neuen Trasse der Pottendorfer Linie bereits eigene Beurteilungsbereiche, die in die Gesamtbetrachtung einfließen.

Die zu beurteilenden Eingriffe bzw. Veränderungen durch das Vorhaben auf den Standortbereich und die Gemeinde sind gering, da mehrheitlich nur Flächen berührt werden, die sich im Besitz der ÖBB befinden. Auch stellt sich der Beurteilungsansatz mehrheitlich als Betrachtung des Ortsbildes dar und nicht als Betrachtung des Landschaftsbildes, da für dieses sich keine relevanten Ansätze ergeben. Trotzdem erfolgt eine Beurteilung, analog zur Betrachtung des Stadtraumes in dem vorangestellten Kapitel.

Abbildung 13: Betrachtungsbereich zu Ebenfurth / Bahnhof für die Wirkungsanalyse



Quelle: Darstellung Trassenausbau entsprechend Einreichoperat , Bearbeitung Kordina und Riedmann ZT GesmbH. (2024)

Die Neugestaltung des Bahnhofbereiches in Verbindung mit dem Abbau der bestehenden Bahngleise der Raaberbahn stellt eine wesentliche eisenbahntechnische Neuanlage des Vorhabens dar. Denn der Bahnhofbereich kann für die künftigen Aufgaben der Bahn - als wesentliche regionale Infrastruktur - neu konzipiert und gestaltet werden.

Bisher war und bleibt der wesentliche Abschnitt des Bahnhofes am Siedlungsrand von Ebenfurth der Einstieg in die Gemeinde und ein Umstieg in die Pottendorfer Linie.

Mit der Anlage einer großen Park-&-Ride Anlage für 400 Fahrzeuge wird ein wesentlicher Beitrag zum Umstieg in den ÖPV erbracht, der sowohl für die Pendler aus der Region als auch aus dem Raum Sopron eine wesentliche Bedeutung hat.

Die zu begutachtende Wirkung auf den Landschaftsraum bzw. das Landschaftsbild ist äußerst gering, da

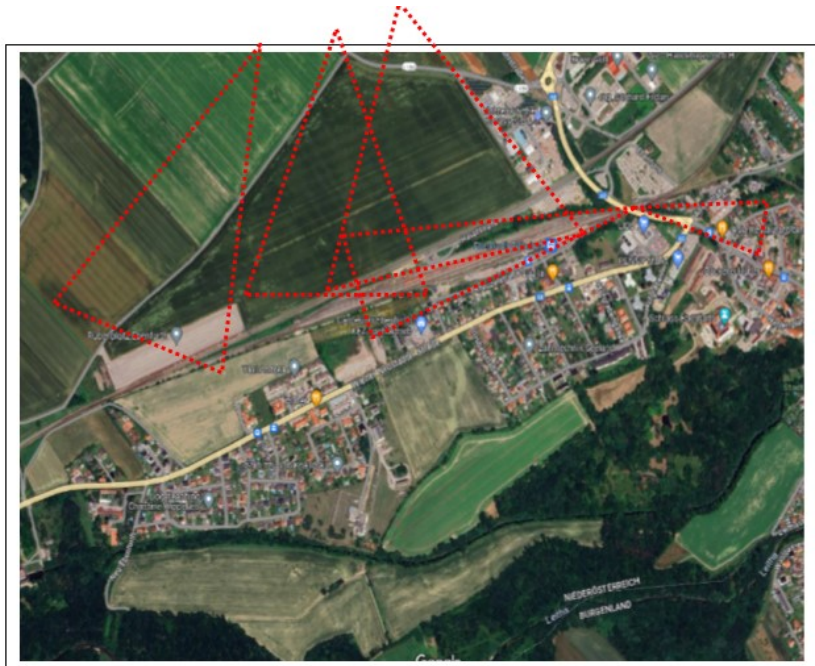
- der Bereich für neuen Bahnhof und die Park-&-Ride Anlage nahezu gleichbleibt,
- für deren Errichtung die Flächen der aufgelassenen Bahnanlage verwendet werden,
- die Baustruktur um den neuen Bahnhof auch nicht von dem Vorhaben berührt wird,
- die wesentliche Nutzung dieses städtischen Teilbereiches mit dem Gewerbe und den Lagerflächen für Kartoffel und Zuckerrüben gleichbleiben,



- der Siedlungsrahmen „hinter“ den Bahnanlagen teilweise von abgeschirmten Wohnbauten (Einfamilienhäuser) und von Gewerbebauten gebildet wird und von dem Vorhaben nicht berührt wird und
- auch der im Norden angrenzende Raum als agrarisch genutzte Grünfläche nicht beeinträchtigt bzw. verändert wird.

Aufgrund dieser Beschreibung der strukturellen Gegebenheiten ist eine Beurteilung anhand der Kriterien zum Landschaftsbild nur sehr eingeschränkt möglich

Abbildung 14: Stadtstruktur und Bahnhofsbereich



Quelle: Ausschnitt Luftbild Ebenfurth / Google Maps März 2024, Bearbeitung Kordina und Riedmann ZT GesmbH. (2024)

### Blickbeziehungen

Mit den ausgewählten Aufnahmen der wesentlichen Blickbeziehungen soll die Stadtrandsituation dargestellt werden, die wesentlich von den Bahngleisen der Pottendorfer Linie und der Raaberbahn geprägt wird. Beide Trassen werden im Bereich des Bahnhofes zusammengeführt. Auch im Bereich des Bahnhofes befindet sich der Rübenlagerplatz, der im Rahmen des Vorhabens ca. 300 m verschoben wird.

Eine größere Veränderung im Standortbereich erfolgt durch die Vergrößerung der Park-&-Ride Anlage, die zum Umsteigen in die Bahn bei der Fahrt nach Wien einladen soll.

Generell wird der Bereich um den Bahnhof von einer typischen Stadtrandsituation geprägt, in der sich diverse Lagerflächen, Verkehrsanlagen, Gleise der Bahnen und Grünflächen ohne spezielle Gestaltung befinden. Die Gleise stellen eine eindeutige Begrenzung gegenüber den nördlich anschließenden agrarisch bewirtschafteten Grünflächen dar. Außerhalb des mit den Gleisen begrenzten Siedlungsraumes befindet sich das Gewerbe- bzw. Betriebsgebiet von Ebenfurth, das zentral von der Bundesstraße B 60 erschlossen wird.

Mit den folgenden Aufnahmen wird die beschriebene Stadtrandsituation gezeigt:

- Blick von Bahnkreuzung mit der Alleestraße Richtung Gewerbegebiet
- Blick von Bahnkreuzung mit der Alleestraße Richtung Gewerbegebiet
- Blick von Bahnkreuzung mit der Alleestraße zu Volksschule und Kindergarten
- Blick von Bahnkreuzung mit der Alleestraße zum Wohngebiet
- Blick von der L 159 zum Bahnhofsbereich
- Blick von der L 159 zum Bahnhofsbereich

Abbildung 15: Blick von der Alleestraße auf die Stadtstruktur und das freie Feld



Abbildung 16: Blick von der L 159 zum Bahnhofsbereich



Quelle: Aufnahmen Kordina und Riedmann ZT GesmbH. (2024)

Erkennbar ist einerseits die aktuelle Situation mit den Gleisen der Raaberbahn in der Stadtstruktur - die nachhaltig verbessert wird - und andererseits die Weite der an den Bahnhof nördlich angrenzenden Landschaft, die keine relevante Veränderung durch den Ausbau der Pottendorfer Linie und Zusammenlegung mit der Raaberbahn erfährt.

Die Bewertung der Eingriffsintensität des Umbaus des Bahnhofes und dessen Begleitmaßnahmen im Gemeinde- und Landschaftsraum erfolgt anhand der Wirkungsanalyse mit einer 4-stufigen Gliederung nach RVS.

## Wirkungsanalyse

Tabelle 10 Teilbereich C / Ebenfurth Bahnhof Wirkungsanalyse zur Sensibilität

| Teilraum C /<br>Bahnhof    | Beschreibung IST zu Landschaft / Ortsbild   | gering | Mäßig/<br>mittel | hoch | Sehr<br>hoch |
|----------------------------|---|--------|------------------|------|--------------|
| Vielfalt                   | Der Teilbereich wird durch die typische Randstruktur der Gemeinde mit niedriger Vielfalt von Bau- und Nutzungsstruktur geprägt. Typisch sind die Gleisanlagen und Lagerflächen, die bei Bahnhöfen zur Manipulierbarkeit von Gütern benötigt werden. Eine Vielfalt kann nicht festgestellt werden, nicht aber bei dem Landschaftsraum, wie dieser an den Grenzen des Siedlungsraumes wahrgenommen werden kann. | X      |                  |      |              |
| Eigenart                   | Der Teilbereich weist keine besondere Charakteristik im Landschafts- und Ortsbild auf, als typisch kann aber der Bahnhofsbereich dieser ländlichen Gemeinde bezeichnet werden.  | X      |                  |      |              |
| Schönheit<br>Naturerlebnis | Der von der Bahnanlage und den Stellplätzen für die PKW der Pendler dominierte Teilraum entspricht nicht dem Kriterium der Schönheit bzw. einem Naturerlebnis sondern ist ein typischer Verkehrsraum  | X      |                  |      |              |
| Erholungswert              | Ein Erholungswert ist im Teilbereich nicht gegeben und kann auch nicht aufgrund der funktionellen Anforderungen dort gegeben sein.  | X      |                  |      |              |

Quelle: Bearbeitung Kordina und Riedmann ZT GesmbH. (2024)

Die anhand der Beurteilung erfolgte Einstufung ergibt auch die Einstufung des Teilraumes hinsichtlich seiner Sensibilität:

- Generell ist eine **geringe Sensibilität** gegeben.

Die Analyse und Darstellung der Eingriffsintensität des Vorhabens erfolgt ebenfalls nach dem RVS-Schema. Die Wirkungen des Vorhabens werden anhand der o.gen. fachspezifischen Kriterien dargestellt.

|        |       |      |           |
|--------|-------|------|-----------|
| gering | mäßig | Hoch | Sehr hoch |
|--------|-------|------|-----------|

### **Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt anhand folgender Kriterien:**

#### Eingriff in das Landschaftspotential (Reduktion der Vielfalt des Landschaftsraumes)

Mit der Neuerrichtung des Bahnhofes incl. Park-&-Ride Anlage auf dem bestehenden Bahngelände erfolgt keine wesentliche Veränderung des Gemeinde- bzw. Landschaftsraumes. Mit diesem Neubau erfolgt keine Veränderung der angrenzenden Bereiche, weder der Gemeindeflächen noch der Grünflächen mit agrarischer Bewirtschaftung. Ein besonderes Landschaftspotential ist nicht vorhanden, der Teilraum wird mehr durch die Siedlungs- und unterschiedliche Nutzungsstruktur geprägt.

#### Beeinträchtigung der Landschaftsqualität (Reduktion der Eigenart der Landschaft)

Die Landschaftsqualität ist in diesem Trassenabschnitt sehr niedriges bestehen keine wesentlichen naturräumliche Elemente, mit denen eine Eigenart des Landschaftsraumes um den Bereich des Bahnhofes begründet werden kann.

#### Qualitätsverlust durch qualitative Veränderung des Ortsbildes (Verlust an Schönheit)

Der Siedlungsraum beiderseits der Bahntrasse weist keine naturräumliche bzw. auch landschaftsrelevante Elemente auf, die diesem Teilraum das Attribut „Schönheit der Landschaft“ zugestehen kann. Auch aufgrund des Fehlens eines ausgeprägten Landschaftsbildes in diesem Teilraum kann nicht von einem Verlust gesprochen werden.

#### Flächeninanspruchnahme (Umfang, bezogen auf die gesamte betroffene Fläche des Teilraumes entlang der Trasse und damit Reduktion des Erholungswertes)

Mit dem Trassenausbau erfolgt eine Verbesserung des ÖPV-Angebotes. Die Ausbaumaßnahmen nutzen den Geländebereich, der bereits Bahngrund ist und als solcher auch für das Vorhaben zur Verfügung steht. Ein Erholungswert besteht nicht und kann auch nicht beeinträchtigt werden

Aus der Verknüpfung der Sensibilität mit der Eingriffsintensität wird die Eingriffserheblichkeit bzw. die Belastung des Raumes und darin des Landschaftsbildes durch das Vorhaben ermittelt.

Die aus dieser Beurteilung resultierende **Eingriffserheblichkeit** des Vorhabens durch die begleitenden Maßnahmen des Vorhabens auf das (Landschaft-) bzw. Ortsbild ist generell **gering** und stellt keine wesentliche Beeinträchtigung und Veränderung der aktuellen Situation dar. Dieses Urteil bezieht die vorgesehenen Begleitmaßnahmen ein - insbesondere die Errichtung der Lärmschutzwände entlang der Pottendorfer Linie.

Tabelle 11 Teilraum C / Bahnhof Ebenfurth – Wirkungsanalyse zur Eingriffsintensität

| Eingriffserheblichkeit Vielfalt                  |           | Eingriffsintensität |       |      |           |
|--|-----------|---------------------|-------|------|-----------|
|  |           | Gering              | Mäßig | Hoch | Sehr Hoch |
| Sensibilität                                     | Gering    |                     | X     |      |           |
|  | Mäßig     |                     |       |      |           |
|  | Hoch      |                     |       |      |           |
|  | Sehr Hoch |                     |       |      |           |
| Eingriffserheblichkeit Eigenart                  |           | Eingriffsintensität |       |      |           |
|  |           | Gering              | Mäßig | Hoch | Sehr Hoch |
| Sensibilität                                     | Gering    |                     | X     |      |           |
|  | Mäßig     |                     |       |      |           |
|  | Hoch      |                     |       |      |           |
|  | Sehr Hoch |                     |       |      |           |
| Eingriffserheblichkeit Schönheit / Naturerlebnis |           | Eingriffsintensität |       |      |           |
|  |           | Gering              | Mäßig | Hoch | Sehr Hoch |
| Sensibilität                                     | Gering    | X                   |       |      |           |
|  | Mäßig     |                     |       |      |           |
|  | Hoch      |                     |       |      |           |
|  | Sehr Hoch |                     |       |      |           |
| Eingriffserheblichkeit Erholungswert             |           | Eingriffsintensität |       |      |           |
|  |           | Gering              | Mäßig | Hoch | Sehr Hoch |
| Sensibilität                                     | Gering    | X                   |       |      |           |
|  | Mäßig     |                     |       |      |           |
|  | Hoch      |                     |       |      |           |
|  | Sehr Hoch |                     |       |      |           |

Quelle: Bearbeitung Kordina und Riedmann ZT GesmbH. (2024)

Die Ableitung der Eingriffserheblichkeit erfolgt in folgenden Stufen.

|             |        |        |      |           |
|-------------|--------|--------|------|-----------|
| Sehr gering | Gering | mittel | Hoch | Sehr hoch |
|-------------|--------|--------|------|-----------|

Die farbliche Differenzierung ergibt folgendes Ergebnis mit Konsequenzen für die weitere Umsetzung

- **Grün** Verbesserung / positives Ergebnis / keine Konsequenzen
- **Gelb** Neutral / positives Ergebnis mit Verbesserungsempfehlung
- **Ocker** Neutrales Ergebnis / empfohlene Maßnahmen
- **Rot** Negatives Ergebnis / zwingend erforderliche Maßnahmen, sonst keine Akzeptanz
- **Violett** Negatives Ergebnis / keine Akzeptanz und generelle Ablehnung

Erkennbar wird, dass die Eingriffserheblichkeit durch die Maßnahmen im Bahnhofsbereich von Ebenfurth mehrheitlich sowohl positiv als auch **gering** eingestuft wird, womit auch der generellen Zielsetzung des Infrastrukturausbaues entsprochen wird.

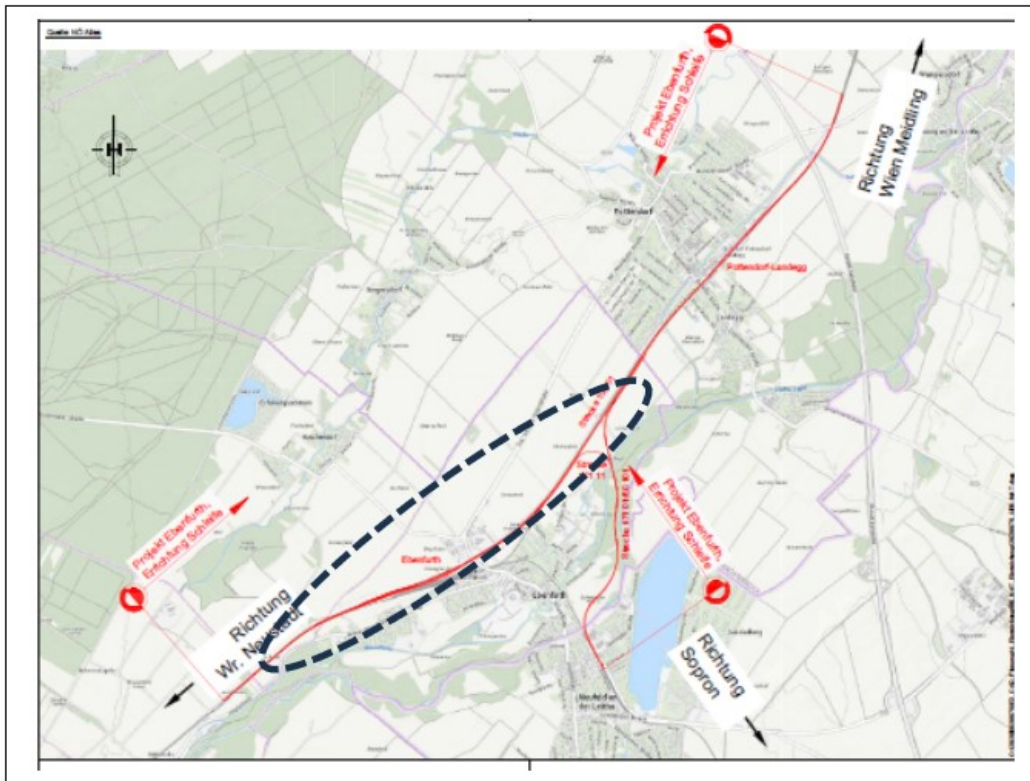
#### Gutachterliche Stellungnahme

Aus fachlicher Sicht ist deshalb festzustellen, dass in dem Teilraum Bahnhof Ebenfurth durch das Vorhaben und seinen Begleitmaßnahmen insgesamt nur keine Beeinträchtigung des Ortsbildes bzw. der Landschaft zu erwarten ist. Wobei betont werden muss, dass gerade in diesem Teilraum durch die Prägung der Bahnanlage das Landschaftsbild und Ortsbild nur eine geringe Sensibilität aufweisen.



## Teilbereich D / Bahntrasse Pottendorfer Linie

Abbildung 17: Betrachtungsbereich zu Ebenfurth / HL-Trasse für die Wirkungsanalyse



Quelle Darstellung Trassenausbau entsprechend Einreichoperat, Bearbeitung Kordina und Riedmann ZT GesmbH. (2024)

Das Stadtgebiet befindet sich in einer relativ ebenen Landschaft ohne spürbare Geländeerhebung. Im Westen befindet sich – v.a. in den Nachbargemeinden - eine modellierte Landschaft, die zum Leithagebirge mit Wald aufsteigt, dazwischen befindet sich Grünland mit agrarischer Nutzung. Im Osten bestehen auch Grünland mit einer agrarischen Bewirtschaftung, in der sich am Rand des Siedlungsgebietes der Nachbargemeinde Neufeld a.d. Leitha der regional bedeutende Neufeldersee als Erholungs- / Freizeitschwerpunkt mit seiner Randbebauung als Zweitwohnsitze befindet.

Standortprägend ist die naturräumliche Achse der Leitha mit der begleitenden Aulandschaft, die sich von Süden gegen Norden erstreckt, in die auch die Warme Fischa als weiterer Fluss einmündet.

Die bestehende Trasse der Pottendorfer Linie, die nahezu parallel zur Leitha und zum Siedlungsrand von Ebenfurth verläuft, stellt den eigentlich wesentlichen Teilbereich des Untersuchungsgebietes dar, der in Hinblick auf die Kriterien und Anforderungen des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 zu betrachten und zu beurteilen ist. Denn die Trasse befindet sich mehrheitlich im Außenbereich und entspricht somit den Anforderungen des §7 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000.

Einschränkend muss allerdings festgehalten werden, dass zumindest im südlichen Abschnitt der Bahntrasse diese sich unmittelbar im Nahebereich der Gemeinde Ebenfurth befindet, den am Stadtrand bestehenden und auch künftig neu errichteten Bahnhof der Gemeinde bedient und auch das Gewerbegebiet der Gemeinde durchquert. Insofern besteht keine eindeutige Außenlage, die Beurteilung muss deshalb sowohl den Aspekt des Ortsbildes als auch den des Landschaftsbildes berücksichtigen.

Eine erste Betrachtung dieser Bahntrasse muss davon ausgehen, dass

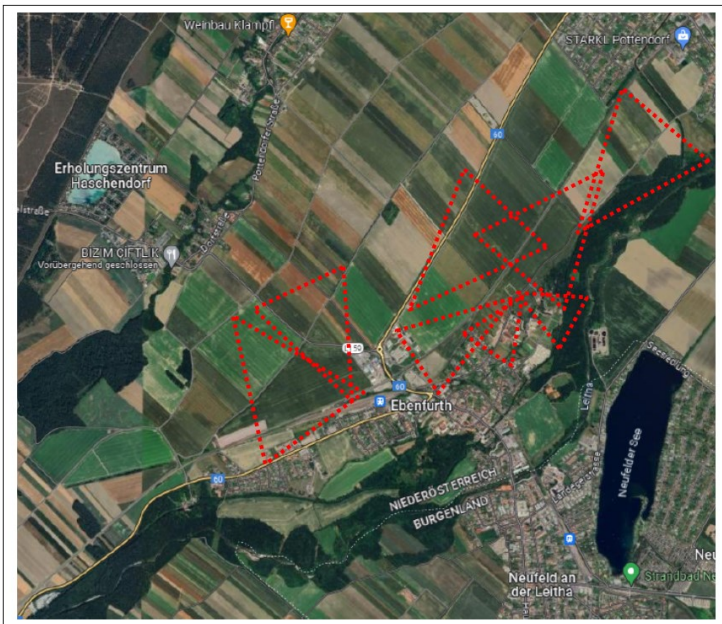
- diese sich in einer ebenen Landschaft befindet und die Bahntrasse nur abschnittsweise – bei der Einbindung der Raaberbahn – auf eine Dammlage gebracht werden muss,
- beiderseits der Bahntrasse eine agrarische Bewirtschaftung erfolgt,
- in nördlicher Richtung auf eine weite Distanz keine Begrenzung der Blickbeziehung besteht – sofern diese nicht durch die Windschutzgürtel entlang der Felder unterbrochen wird (z.B.: entlang der Bundesstraße B 60) und auch

- in östlicher Richtung diese ebene Landschaft mit der identen Bewirtschaftung sich bis zur Au als natürliche Begrenzung erstreckt, mit der die Leitha begleitet wird.

In dieser natürlichen Begrenzung dieses Teilgebietes befinden sich auch die Gebäude und Anlagen der Reitbetriebe von Ebenfurth.

## Blickbeziehungen

Abbildung 18: Karte zur Darstellung der Blickbeziehungen



Quelle: Ausschnitt Luftbild Ebenfurth / Google Maps März 2024, Bearbeitung Kordina und Riedmann ZT GesmbH. (2024)

Die Dokumentation der Blickbeziehungen zeigen einerseits die Trasse der Pottendorfer Linie, die Weite der die Gleise begleitenden Grünflächen mit agrarischer Bewirtschaftung und andererseits die Randzone des Auwaldes, in dem sich mehrheitlich die geplante Bahntrasse der Raaberbahn befindet. Dieses Bild wird nur unterbrochen durch die Anbindung der Raaberbahn an die Pottendorfer Linie, deren Verlauf im Rahmen des Vorhabens nur unmaßgeblich verändert wird. Eine maßgebliche Veränderung des Landschaftsbildes erfolgt damit nicht.

Von den öffentlichen Verkehrsflächen nördlich von Ebenfurth ist der Trassenbereich der Pottendorfer Linie nahezu nicht sichtbar, da diese sich im Niveau des Geländes befindet und durch die Bewirtschaftung der Felder vollständig abgedeckt wird. Raumbildende oder begrenzende Strukturen sind erst in größerer Entfernung wahrnehmbar, wodurch Distanzen und Dimensionen nicht beurteilt werden können.

Damit erfolgt aber auch keine Veränderung des Landschaftsbildes durch den geplanten Ausbau der Pottendorfer Linie und den Anschluss der Raaberbahn, der Trassenkorridor bleibt flach und konturlos und nur unterbrochen von einzelnen Gebäuden und Betriebsgebäuden der Reiterbetriebe und des Gewerbegebietes. Der Ausbau der Bahnanlage erfolgt auf der bestehenden Trasse und außerhalb des Auwaldes, nur in dem kurzen Abschnitt unterbrochen, in dem die Trasse der Raaberbahn aus dem Auwald an die Pottendorfer Linie angebunden wird.

Für diese Anbindung der Bahntrasse ist eine entsprechende Geländeänderung notwendig, wobei mit dieser vor allem Querung der Straßen gesichert werden muss. Eine wesentliche Veränderung des Landschaftsbildes erfolgt damit aber nicht.



Abbildung 19: Blick von dem landwirtschaftlichen Güterweg zwischen B60 und Auwald



Quelle Aufnahmen; März 2024 Kordina und Riedmann ZT GesmbH.

Abbildung 20: Landwirtschaftliche Bewirtschaftung von Landegger Straße



Quelle Aufnahmen März 2024, Kordina und Riedmann ZT GesmbH. (2024)



## Wirkungsanalyse

Die Bewertung der Eingriffsintensität der Trasse und deren Begleitmaßnahmen in den Landschaftsraum erfolgt anhand der Wirkungsanalyse mit einer 4–stufigen Gliederung nach RVS – Schema:

Tabelle 12 Teilbereich D / Ebenfurth Pottendorfer Linie

| Teilraum D / HL- Trasse    | Beschreibung IST zu Landschaft / Ortsbild   | gering | mäßig | hoch | Sehr hoch |
|----------------------------|---|--------|-------|------|-----------|
| Vielfalt                   | Der Teilraum wird durch das Grünland mit der agrarischen Bewirtschaftung geprägt, die sich zwischen den Gemeinden Pottendorf und Ebenfurth erstreckt. Der Landschaftsraum wird nur durch die Flurgliederung und teilweise durch Windschutzgürtel untergliedert. Nur im räumlich begrenzten Bereich der Anbindung der Raaberbahn an die Pottendorfer Linie erfolgt eine vielfältige Gestaltung der Grün- und Verkehrsflächen sowie der begleitenden Böschungen, wodurch eine Unterbrechung der ansonsten monoton wirkenden Landschaft erfolgt. | X      |       |      |           |
| Eigenart                   | Der Teilraum weist keine besondere Charakteristik im Landschaftsbild auf, es überwiegt die einheitliche und monotone Gliederung, unterteilt teilweise nur durch Windschutzgürtel. Die Randzonen dieses Teilbereiches mit den Siedlungsrändern der beiden Gemeinden werden durch Bäume und Sträucher mehrheitlich abgedeckt.   | X      |       |      |           |
| Schönheit<br>Naturerlebnis | Der Trassenraum ist vorrangig geprägt durch die landwirtschaftliche Nutzung und die beiden Verkehrsachsen der Bundesstraße B 60 und die Pottendorfer Linie. Besonderheiten mit Wirkung auf das Landschaftsbild bestehen keine.  | X      |       |      |           |
| Natura 2000                | Aufgrund der RVS Einstufungen ist Natura 2000 extra zu bewerten. Die Maßnahme ist allerdings in Richtung Natura 2000 gerichtet und aufgrund der Waldkulisse nur in Teilbereichen sichtbar. Daher ist die Einstufung nur mäßig/mittel  |        | x     |      |           |
|                            |   |        |       |      |           |

Quelle: Bearbeitung Kordina und Riedmann ZT GesmbH. (2024)

Die anhand der Beurteilung erfolgte Einstufung erlaubt auch die Einstufung des Teilraumes hinsichtlich seiner Sensibilität:

- Eine geringe Einstufung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit ergibt eine **geringe** Sensibilität gegenüber einer Veränderung im Trassenraum
- Eine Einstufung des Erholungswertes mit **mäßig** signalisiert zumindest eine partielle Sensibilität aufgrund der Nutzungsmöglichkeiten der Reitbetriebe.
- Natura 2000 . Jede Beeinflussung eines Natura 2000 Gebietes ist mit **hoch** zu bewerten.

Die Analyse und Darstellung der Eingriffsintensität des Vorhabens erfolgt ebenfalls nach dem RVS-Schema anhand der gleichen fachspezifischen Kriterien.

|        |       |      |           |
|--------|-------|------|-----------|
| gering | mäßig | Hoch | Sehr hoch |
|--------|-------|------|-----------|

### Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt anhand folgender Kriterien:

#### Eingriff in das Landschaftspotential (Reduktion der Vielfalt des Landschaftsraumes)

Mit dem Ausbau der Bahntrasse und den Anschluss der Raaberbahn erfolgt keine Beeinflussung des Landschaftsraumes und des Landschaftsbildes. Ein besonderes Landschaftspotential ist nicht vorhanden, der Teilraum wird mehr als landwirtschaftlicher Grünraum gesehen. Das Natura 2000 Gebiet ist nicht als Vielfalt des Landschaftsraumes wahrnehmbar.

#### Beeinträchtigung der Landschaftsqualität (Reduktion der Eigenart der Landschaft)

Die Landschaftsqualität ist in diesem Trassenabschnitt sehr niedrig - es bestehen keine wesentlichen naturräumliche Elemente, mit denen eine Eigenart des Landschaftsraumes beiderseits der Bahntrasse begründet werden kann.



Qualitätsverlust durch qualitative Veränderung des Landschaftsbildes (Verlust an Schönheit)

Der Grünraum beiderseits der Bahntrasse weist keine naturräumliche oder landschaftsrelevante Elemente auf, die diesem Teilraum das Attribut „Schönheit der Landschaft“ zugestehen kann. Die Bahntrasse wird entweder in der Baumkulisse verlaufen oder beim Auftauchen in der Landschaft sich im Restraum zwischen Straße und Ortsrand befinden. Auch aufgrund des Fehlens eines ausgeprägten Landschaftsbildes in diesem Teilraum kann nicht von hoher Eingriffssensibilität gesprochen werden.

Qualitätsverlust durch Eingriff in den Erholungswert:

Durch das Projekt erfolgt ein relevanter Umfang der Flächeninanspruchnahme bezogen auf die gesamte betroffene Fläche des Teilraumes entlang der Trasse. Durch diese Inanspruchnahme von Raum erfolgt damit eine teilweise Reduktion des **Erholungswertes**.

Eingriff in das Natura 2000 Gebiet

Aufgrund der Einstufung als Natura 2000 Gebiet ist, dieses laut RVS mit hoch zu bewerten. Diese Einstufung wird hier zusätzlich angeführt. Unter „Natura 2000“.

Tabelle 13 Teilbereich D / Ebenfurth Pottendorfer Linie

| Eingriffserheblichkeit<br>Vielfalt                  |           | Eingriffsintensität |       |      |           |
|---|-----------|---------------------|-------|------|-----------|
|   |           | Gering              | Mäßig | Hoch | Sehr Hoch |
| Sensibilität  | Gering    |                     |       |      |           |
|   | Mäßig     | X                   |       |      |           |
|   | Hoch      |                     |       |      |           |
|   | Sehr Hoch |                     |       |      |           |
| Eingriffserheblichkeit<br>Eigenart                  |           | Eingriffsintensität |       |      |           |
|   |           | Gering              | Mäßig | Hoch | Sehr Hoch |
| Sensibilität  | Gering    |                     |       |      |           |
|   | Mäßig     | X                   |       |      |           |
|   | Hoch      |                     |       |      |           |
|   | Sehr Hoch |                     |       |      |           |
| Eingriffserheblichkeit<br>Schönheit / Naturerlebnis |           | Eingriffsintensität |       |      |           |
|   |           | Gering              | Mäßig | Hoch | Sehr Hoch |
| Sensibilität  | Gering    |                     |       |      |           |
|   | Mäßig     | X                   |       |      |           |
|   | Hoch      |                     |       |      |           |
|   | Sehr Hoch |                     |       |      |           |
| Eingriffserheblichkeit<br>Erholungswert             |           | Eingriffsintensität |       |      |           |
|   |           | Gering              | Mäßig | Hoch | Sehr Hoch |
| Sensibilität  | Gering    |                     |       |      |           |
|   | Mäßig     |                     |       | X    |           |
|   | Hoch      |                     |       |      |           |
|   | Sehr Hoch |                     |       |      |           |
| Eingriffserheblichkeit<br>Natura 2000               |           | Eingriffsintensität |       |      |           |
|   |           | Gering              | Mäßig | Hoch | Sehr Hoch |
| Sensibilität  | Gering    |                     |       |      |           |
|   | Mäßig     |                     |       | X    |           |
|   | Hoch      |                     |       |      |           |
|   | Sehr Hoch |                     |       |      |           |

Quelle: Bearbeitung Kordina und Riedmann ZT GesmbH. (2024)

Die Ableitung der Eingriffserheblichkeit erfolgt in folgenden Stufen.

|             |        |        |      |           |
|-------------|--------|--------|------|-----------|
| Sehr gering | Gering | mittel | Hoch | Sehr hoch |
|-------------|--------|--------|------|-----------|

Die farbliche Differenzierung ergibt folgendes Ergebnis mit Konsequenzen für die weitere Umsetzung

- Grün Verbesserung / positives Ergebnis / keine Konsequenzen
- Gelb Neutral / positives Ergebnis mit Verbesserungsempfehlung
- Ocker Neutrales Ergebnis / empfohlene Maßnahmen
- Rot Negatives Ergebnis / zwingend erforderliche Maßnahmen, sonst keine Akzeptanz

- o Violett Negatives Ergebnis / keine Akzeptanz und generelle Ablehnung

Erkennbar wird, dass *aus Verknüpfung der Sensibilität mit der Eingriffsintensität die Eingriffserheblichkeit bzw. die Belastung des Raumes und darin des Landschaftsbildes durch das Vorhaben* im Trassenabschnitt von Ebenfurth generell **mittel** ist.

#### Gutachterliche Stellungnahme

Die aus dieser Beurteilung resultierende **Eingriffserheblichkeit** des Vorhabens durch die begleitenden Maßnahmen auf das Landschaftsbild ist **gering** bzw. **mäßig** und stellt keine wesentliche Beeinträchtigung und Veränderung der aktuellen Situation dar. Dieses Urteil bezieht die vorgesehenen Begleitmaßnahmen ein - insbesondere die Errichtung der Lärmschutzwände, die im unmittelbaren Nahebereich eine wirksame und verändernde Maßnahme darstellen.

Aus fachlicher Sicht ist deshalb festzustellen, dass in dem Teilraum durch das Vorhaben und seine Begleitmaßnahmen insgesamt keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten ist. Wobei betont werden muss, dass gerade in diesem Teilraum durch die landwirtschaftliche Prägung die Landschaft und damit auch das Landschaftsbild nur eine geringe Sensibilität aufweisen.

#### **Frage L2**

*Frage L2: Ist zu erwarten, dass bezüglich des Landschaftsbildes durch das Vorhaben Beeinträchtigungen für das Europaschutzgebiet, die NATURA 2000 FFH-Gebiete, die Natura 2000 Vogelschutzgebiet, die Naturschutzgebiete sowie Landschaftsschutzgebiete nach § 10 NÖ Naturschutzgesetz auftreten?*

Von den in § 10 Naturschutzgesetz 2000 genannten Schutzgebieten sind folgende im Untersuchungsgebiet vorhanden, aber nicht alle relevant:

#### Europaschutzgebiet „Feuchte Ebene / Leithaauen“ (Code / EU: AT1220000; Gebietsnummer 20)

Die Waldbereiche entlang der Leitha – zwischen der Leitha und der Warmen Fische – sind Teil des genannten Europaschutzgebietes und innerhalb des Untersuchungsbereiches; weiterführend konkretisiert als FFH-Gebiet.

#### FFH-Gebiet

Die Leithaauen wurden zum FFH-Gebiet erklärt und erstrecken sich entlang der Leitha auch durch das Gemeindegebiet von Ebenfurth.

Das Europaschutzgebiet „Steinfeld“ ist ausgewiesen als FFH-Gebiet (ca. 1260 m entfernt) und als Vogelschutzgebiet (ca. 745 m entfernt) befindet sich nordwestlich von Ebenfurth und umfasst weite Teile des Landschaftsraumes. Das Gebiet befindet sich außerhalb des Untersuchungsgebietes und ist für die Betrachtung des Landschaftsbildes nicht relevant.

Weitere Schutzgebiete – z.B.: Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete – oder andere Schutzausweisungen sind im Untersuchungsgebiet nicht ausgewiesen.

Abbildung 21: Ausgewiesene Schutzgebiete im Untersuchungsbereich von Ebenfurth



Quelle Fachbericht Ökologie; UVE-BAT305-NS-UV00AL-02-2100-Foo; Land.In.Sicht; 7/2022

### Gutachterliche Stellungnahme

Im Rahmen der Begutachtung der Abschnitte des Vorhabens wurde bereits festgestellt, dass eine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht zu erwarten ist. Die geringe Sensibilität im Trassenraum und die teilweise sehr begrenzte Wirkung der Trassenausbauten zeigen, dass keine Betroffenheit besteht, die spezielle Maßnahmen fordern würde. Die aktuell bereits im Vorhaben sowie auch von den Sachverständigen im Verfahren geforderten Maßnahmen reichen aus, eventuell noch erwartete Wirkungen auszugleichen.

Eine Gefährdung oder Beeinträchtigung des Europaschutzgebiet entlang der Aulandschaft bzw. dessen Zustand, Wirkung und Funktion sind in keiner Weise zu erwarten. Eine Beeinträchtigung des Europaschutzgebietes in Hinblick auf eine negative Wirkung auf das Landschaftsbild gemäß § 10 NÖ Naturschutzgesetz 2000 ist nicht zu erwarten.

### **Frage L3**

*Frage L3: Ist aus fachlicher Sicht das eingereichte Vorhaben bezüglich des Landschaftsbildes somit in weiterer Folge nach den Kriterien des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 genehmigungsfähig?*

Die in § 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 genannten Ziele lauten:

(1) Der Naturschutz hat zum Ziel, die Natur in allen ihren Erscheinungsformen so zu erhalten, zu pflegen oder wiederherzustellen, dass

1. ihre Eigenart und ihre Entwicklungsfähigkeit,
2. die ökologische Funktionstüchtigkeit der Lebensräume, die Vielfalt, der Artenreichtum und die Repräsentanz der heimischen und standortgerechten Tier- und Pflanzenwelt und
3. die Nachhaltigkeit der natürlich ablaufenden Prozesse regionstypisch gesichert und entwickelt werden; dazu gehört auch das Bestreben, die der Gesundheit des Menschen und seiner Erholung dienende Umwelt als bestmögliche Lebensgrundlage zu erhalten, wiederherzustellen oder zu verbessern.

Die Erhaltung und Pflege der Natur erstreckt sich auf alle ihre Erscheinungsformen, gleichgültig, ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befinden oder durch den Menschen gestaltet wurden (Kulturlandschaft).

§7 (2) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,
2. der Erholungswert der Landschaft oder
3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum

erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

#### Gutachterliche Stellungnahme

Im Rahmen der vorliegenden Begutachtung erfolgten Prüfung des Vorhabens in Hinblick auf die Gefährdung des Landschaftsbildes hat ergeben, dass die in § 1 genannten Ziele des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 nicht beeinträchtigt werden.

Das Landschaftsbild ist durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt und Vorschreibungen von Vorkehrungen sind bereits im UVP-Verfahren in ausreichendem Maße erfolgt.

Aus fachlicher Sicht ist deshalb zu bestätigen, dass das eingereichte Vorhaben bezüglich des Landschaftsbildes in weiterer Folge nach den Kriterien (entsprechend Ziele) des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 genehmigungsfähig ist.

#### **Frage E1**

*Ist aus fachlicher Sicht zu erwarten, dass der Erholungswert der Landschaft erheblich beeinträchtigt wird?*

#### Gutachterliche Stellungnahme

Bei der Begutachtung der Wirkungen des Vorhabens auf die Natur und insbesondere den Erholungswert in Verbindung mit dem Landschaftsbild wurde festgestellt, dass in den vom Vorhaben berührten Teilbereichen entweder ein geringer Erholungswert besteht, Erholungsfunktionen innerhalb des Siedlungsgebietes auf den privaten oder öffentlichen Grün-/Freiflächen angeboten und genutzt werden oder vom Vorhaben nicht berührt werden.

Ein Bezug vom Vorhaben auf die erholungsrelevanten Freiflächen ist eingeschränkt nur bei den Reitbetrieben zu erwarten, allerdings kann nur von einer geringen Beeinträchtigung gesprochen werden. Einerseits werden diese Freiflächen in nur geringem Umfang von der Bahntrasse berührt. Andererseits wird die Trasse durch den Auwald sowie die Schutzmaßnahmen (v.a. Lärmschutzwände) abgeschirmt wird.

Da der Auwald aufgrund seines Schutzstatus auch der Erhaltung seiner wesentlichen ökologischen Funktion dient, hat er nicht die Funktion eines öffentlich begehbaren Erholungsraumes.

Aus fachlicher Sicht ist deshalb einerseits zu erwarten, dass der Erholungswert der Landschaft – v.a. definiert durch den Auwald – von dem Vorhaben bei Berücksichtigung der Maßnahmen des UVP-Verfahrens nicht beeinträchtigt oder nur unwesentlich beeinflusst wird.

#### **Frage N1**

*Frage N1: Ist das vorliegende Vorhaben, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen?*

#### Gutachterliche Stellungnahme

Die Betrachtung des gesamten Vorhabens im Untersuchungsbereich ergab keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes – sofern nicht infolge der innerstädtischen Lage der Trasse eine Begutachtung des Ortsbildes relevant gewesen wäre. Diese war aber aufgrund der Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 nicht relevant.

Aus fachlicher Sicht waren keine Auflagen oder Vorschreibungen erforderlich, um das vorliegende Vorhaben genehmigungsfähig zu machen. Vielmehr sind die bereits in der Planung erfolgten Festlegungen und Maßnahmen zur Verhinderung von nachteiligen Wirkungen auch auf das Landschaftsbild ausreichend und benötigen keine Erweiterung oder Ergänzung.

Aus fachlicher Sicht ist deshalb das Vorhaben genehmigungsfähig.

### 3.2. ZUSAMMENFASSENDE SCHLUSSFOLGERUNGEN

#### Allgemeine Fragestellung

##### Fragestellung 1A

1A) „Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.“

Nach Prüfung durch den Sachverständigen für den Themenbereich Landschaftsbild gemäß den Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes sind die Unterlagen für die fachliche Beurteilung ausreichend.

##### Fragestellung 2A

2A) „Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und nachvollziehbar?“

Die vorgelegten Unterlagen sind in Detaillierungsgrad plausibel und nachvollziehbar und ermöglichen eine umfangreiche Beurteilung.

#### **Für die fachlich zu begutachtenden Themenstellungen**

lassen sich die Fragestellungen, abschließend wie folgt zusammenfassend beantworten:

[...] Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht. [...]

Die vorgelegten Unterlagen sind für die jeweilige fachliche Beurteilung ausreichend.

[...] Widersprechen aus der fachlichen Sicht das Vorhaben dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung? [...]

Das Vorhaben entspricht in seinen Ausführungen bzw. dargestellten Inhalten aus fachlicher Sicht dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung.

[...] Entspricht das eingereichte Vorhaben dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten? Werden insbesondere die Genehmigungskriterien des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 und der auf diesem Gesetz beruhenden Verordnungen eingehalten? [...]

Das eingereichte Vorhaben entspricht dem Stand der Technik - die einschlägigen Richtlinien und Normen werden eingehalten. Insbesondere werden die Genehmigungskriterien des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 und der auf diesem Gesetz beruhenden Verordnungen eingehalten.

[...] Ist das vorliegende Vorhaben, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen? [...]

Im Rahmen der Begutachtung wurden bereits im Umweltverträglichkeitsgutachten folgende Maßnahmen als zwingend erforderlich dargestellt:

*Zitat: Genehmigungsbescheid (BMK, Geschäftszahl: 2023-0.483.656, 14.11.2023*

**IV.1.9 Raum- und Bodennutzung, Fläche, Landschaft/Stadtbild, Sachgüter (RP)**

**Themenbereich Mensch – Raumnutzung, Flächenverbrauch, Flächennutzung und Versiegelung**

*Umgang mit beeinträchtigten oder gesperrten Wegen*

*IV.1.9.1 (RPO1): Frühzeitige Kommunikation mit der betroffenen Bevölkerung über die Einschränkungen in der Bauphase und Kommunikation über vor Ort übliche Medien und Aushang bei der Gemeinde. Hier hat auch eine Darstellung des Umleitungskonzeptes (auf Basis des bestehenden) samt planlicher Visualisierung der beeinträchtigten Strecke und Aufzeigen der Umleitungen zu erfolgen. Eine Errichtung von beschilderten Informationsmöglichkeiten für die Bevölkerung ist vorzunehmen.*

#### **Themenbereich Landschaft**

*Zur besseren visuellen Eingliederung der Neubautrasse und zur Erhöhung der Abschirmung (sprich Reduktion der räumlichen Fremdkörperwirkung) gegenüber dem umgebenden Landschaftsraum wird folgende zwingende Maßnahme vorgeschrieben:*



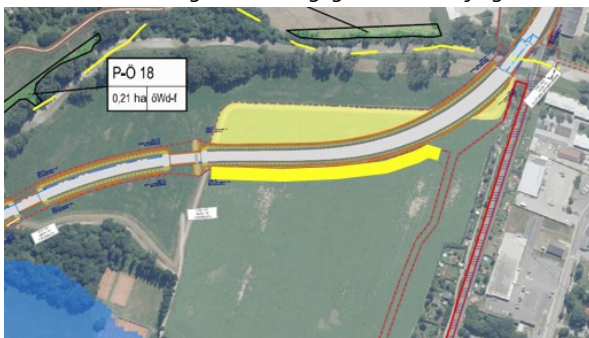
### **Ad Schleife/Rückschleife**

IV.1.9.2 (RPo2): Vorgeschrieben wird die Bepflanzung der unten gelb umrandeten Bereiche mit Sträuchern und Bäumen, sodass eine teilweise visuelle Abschirmung der Trasse gegen Norden und Süden erfolgt. Im umgebenden Bereich der Unterführung sind keine Pflanzungen vorzunehmen, um diesen Bereich nicht optisch auf längerer Strecke zusätzlich eng erscheinen zu lassen. Zusätzlich sind auf bestehende Abstände zu landwirtschaftlich genutzten Flächen zu achten. Bei einer durchschnittlichen Mindestbreite von 10 m und bei einer Mindestgröße von 1.000 m<sup>2</sup> kann diese Maßnahme als weitere Ersatzaufforstung angesehen werden.



Quelle o4\_Materienr\_Unterlagen\o4\_o2\_EisbG\o4\_o2\_o8\_Landschaftsplanung\BAT305-UV10-UV07LP-02-0607, eigene Bearbeitung Büro Kordina und Riedmann ZT

IV.1.9.3 (RPo3): Bepflanzung der unten gelb markierten Bereiche mit Sträuchern und Bäumen, sodass eine teilweise visuelle Abschirmung der Trasse gegen Norden erfolgt.



Quelle: o4\_Materienr\_Unterlagen\o4\_o2\_EisbG\o4\_o2\_o8\_Landschaftsplanung\BAT305-UV10-UV07LP-02-0607, eigene Bearbeitung Büro Kordina und Riedmann ZT[...]

Dadurch erfolgt eine wesentliche Verbesserung der örtlichen Rahmengenheiten, weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

## 4. ENTSCHEIDUNGSRELEVANTE RECHTSGRUNDLAGEN

---

### 4.1. UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ 2000 – UVP-G 2000

[...]§ 24f.

(1)Genehmigungen (Abs. 6) dürfen nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt, sind:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die

a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder

b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

(1a) Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist.

(2)Wird im Einzelfall durch die Verwirklichung des Vorhabens ein wesentlich größerer Kreis von Nachbarn bestehender Verkehrsanlagen dauerhaft entlastet als Nachbarn des Vorhabens belastet werden, so gilt die Genehmigungsvoraussetzung des Abs. 1 Z 2 lit. c als erfüllt, wenn die Belästigung der Nachbarn so niedrig gehalten wird, als dies durch einen im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erreicht werden kann. Bestehen besondere Immissionsschutzvorschriften, so ist insoweit die Gefährdung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. a und die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. c nach diesen Vorschriften zu beurteilen.

(3) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen.

(4) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

(5) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder gemäß § 24g können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

(6) Die nach § 24 Abs. 1 und 3 zuständigen Behörden haben die Abs. 1 bis 5, 13 und 14 anzuwenden, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind.[...]

[...] (13) *Genehmigungsbescheide nach Abs. 6 sind jedenfalls bei der bescheiderlassenden Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Sie haben die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und überwacht sowie, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet kundzumachen. Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Kundmachung gilt der Bescheid auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 42, 44a iVm 44b AVG) beteiligt und deshalb keine Parteistellung erlangt haben. Ab dem Tag der Kundmachung im Internet ist solchen Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen ein Beschwerderecht zukommt, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.*

(14) *Erfolgt die Zustellung behördlicher Schriftstücke gemäß § 44f AVG durch Edikt, so ist die öffentliche Auflage abweichend von § 44f Abs. 2 AVG bei der zuständigen Behörde und in der Standortgemeinde vorzunehmen. [...]*

#### 4.2. NÖ NATURSCHUTZGESETZ 2000 (NÖ NSCHG 2000)

##### § 7 Bewilligungspflicht

(1) *Außerhalb vom Ortsbereich, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), bedürfen der Bewilligung durch die Behörde:*

1. *die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind;*
2. *die Errichtung, die Erweiterung sowie die Rekultivierung von Materialgewinnungs- oder -verarbeitungsanlagen jeder Art;*
3. *die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Veränderung und der Betrieb von Werbeanlagen, Hinweisen und Ankündigungen ausgenommen der für politische Werbung und ortsübliche, eine Fläche von einem Quadratmeter nicht übersteigende Hinweisschilder;*
4. *Abgrabungen oder Anschüttungen, die nicht im Zuge anderer nach diesem Gesetz bewilligungspflichtiger Vorhaben stattfinden, sofern sie – außer bei Hohlwegen – sich auf eine Fläche von mehr als 1.000 m<sup>2</sup> erstrecken und durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus auf dem überwiegenden Teil dieser Fläche um mehr als einen Meter erfolgt;*
5. *die Errichtung, die Erweiterung sowie der Betrieb von Sportanlagen wie insbesondere solche für Zwecke des Motocross-, Autocross- und Trialsports, von Modellflugplätzen und von Wassersportanlagen, die keiner Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2011, oder dem Schifffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, bedürfen, sowie die Errichtung und Erweiterung von Golfplätzen, Schipisten und Beschneigungsanlagen;*
6. *die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen für die Behandlung von Abfällen sowie von Lagerplätzen aller Art, ausgenommen*
  - *in der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft übliche Lagerungen sowie*
  - *kurzfristige, die Dauer von einer Woche nicht überschreitende, Lagerungen;*
7. *die Entwässerung oder Anschüttung von periodisch wechselfeuchten Standorten mit im Regelfall jährlich durchgehend mehr als einem Monat offener Wasserfläche von mehr als 100 m<sup>2</sup>;*
8. *die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer Fläche von mehr als 500 m<sup>2</sup> im Grünland.*

(2) *Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn*

1. *das Landschaftsbild,*
2. *der Erholungswert der Landschaft oder*
3. *die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum*

*erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorsehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorsehrung von Vorsehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.*

(3) *Eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes liegt insbesondere vor, wenn*

1. *eine maßgebliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushaltes erfolgt,*
2. *der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird,*
3. *der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder*

4. eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.

(4) Mögliche Vorkehrungen im Sinne des Abs. 2 sind:

- die Bedingung oder Befristung der Bewilligung,
- der Erlag einer Sicherheitsleistung,
- die Erfüllung von Auflagen, wie beispielsweise die Anpassung von Böschungsneigungen, die Bepflanzung mit bestimmten standortgerechten Bäumen oder Sträuchern, die Schaffung von Fischaufstiegshilfen, Grünbrücken oder Tierdurchlässen sowie
- Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen).

(5) Von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 sind Maßnahmen, die im Zuge folgender Vorhaben stattfinden, **ausgenommen**:

1. Forststraßen und forstliche Bringungsanlagen;
2. Bringungsanlagen gemäß § 4 des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973, LGBl. 6620;
3. wasserrechtlich bewilligungspflichtige unterirdische bauliche Anlagen (z.B. Rohrleitungen, Schächte) für die Wasser- und -entsorgung;
4. Straßen, auf die § 9 Abs. 1 des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl. 8500, anzuwenden ist;
5. Maßnahmen zur Instandhaltung und zur Wahrung des Schutzes öffentlicher Interessen bei wasserrechtlich bewilligten Hochwasserschutzanlagen.

### § 8 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Gebiete, die eine hervorragende landschaftliche Schönheit oder Eigenart aufweisen, als charakteristische Kulturlandschaft von Bedeutung sind oder die in besonderem Maße der Erholung der Bevölkerung oder dem Fremdenverkehr dienen, können durch Verordnung der Landesregierung zu Landschaftsschutzgebieten erklärt werden.
- (2) In Landschaftsschutzgebieten hat die Landesregierung vor Genehmigung des örtlichen Raumordnungsprogramms oder seiner Änderungen (§§ 21 und 22 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000), mit Ausnahme der Änderung der Widmungsart innerhalb des Wohnbaulandes und der Festlegung der Widmungsart Land- und Forstwirtschaft im Grünland, sowie im Ordnungsprüfungsverfahren von Bebauungsplänen (§ 88 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000) ein Gutachten eines Naturschutzsachverständigen zur Auswirkung auf die in Abs. 4 genannten Schutzgüter sowie eine Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde einzuholen.
- (3) Neben der Bewilligungspflicht nach § 7 Abs. 1 bedürfen in Landschaftsschutzgebieten einer Bewilligung durch die Behörde:
  1. die Kulturlandschaft von Flächen mit einem Ausmaß von mehr als einem Hektar;
  2. die Beseitigung besonders landschaftsprägender Elemente im Sinne des Abs. 1. § 7 Abs. 5 gilt in Landschaftsschutzgebieten nicht.
- (4) In Landschaftsschutzgebieten sind bewilligungspflichtige Vorhaben oder Maßnahmen (§§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 3) zu versagen, wenn
  1. das Landschaftsbild,
  2. der Erholungswert der Landschaft,
  3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum,
  4. die Schönheit oder Eigenart der Landschaft oder
  5. der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes

erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen (§ 7 Abs. 4) weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung so weit wie möglich Bedacht zu nehmen.

### § 9 Europaschutzgebiet

- (1) Die folgenden Bestimmungen (§§ 9 und 10) dienen dem Aufbau und dem Schutz des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000", insbesondere dem Schutz der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete. Die getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Pflanzen- und Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen.
- (2) Im Sinne der §§ 9 und 10 bedeuten:
  1. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. März 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl.Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 (ABl.Nr. L 305 S. 42) geändert worden ist.



2. *Vogelschutz-Richtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl.Nr. L 20 vom 26. Jänner 2010, S. 7.*
  3. *Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung: die in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 Satz 3 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie eingetragenen Gebiete.*
  4. *Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. März 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl.Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 (Abl.Nr. L 305 S. 42) geändert worden ist.*
  5. *Vogelschutz-Richtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl.Nr. L 20 vom 26. Jänner 2010, S. 7.*
  6. *Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung: die in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 Satz 3 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie eingetragenen Gebiete.*
  7. *Prioritäre Arten: wildlebende Tiere und Pflanzen für deren Erhaltung der Gemeinschaft besondere Verantwortung zukommt und die in Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie mit einem Sternchen (\*) gekennzeichnet sind. Prioritäre Arten: wildlebende Tiere und Pflanzen für deren Erhaltung der Gemeinschaft besondere Verantwortung zukommt und die in Anhang römisch II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie mit einem Sternchen (\*) gekennzeichnet sind.*
  8. *Erhaltungszustand einer Art: die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten auswirken können.*
  9. *Erhaltungsziele: Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie aufgeführten natürlichen Lebensräume und der in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen sowie der in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführten und der in Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume, die in einem Europäischen Vogelschutzgebiet vorkommen.*
- (3) *Gebiete gemäß Abs. 1 sind durch Verordnung der Landesregierung zu besonderen Schutzgebieten mit der Bezeichnung "Europaschutzgebiete" zu erklären. Zu Europaschutzgebieten können insbesondere auch bereits bestehende Natur- und Landschaftsschutzgebiete erklärt werden. Gebiete gemäß Absatz eins, sind durch Verordnung der Landesregierung zu besonderen Schutzgebieten mit der Bezeichnung "Europaschutzgebiete" zu erklären. Zu Europaschutzgebieten können insbesondere auch bereits bestehende Natur- und Landschaftsschutzgebiete erklärt werden.*
  - (4) *Die Verordnung nach Abs. 3 hat die flächenmäßige Begrenzung des Schutzgebietes, den jeweiligen Schutzgegenstand, insbesondere prioritäre natürliche Lebensraumtypen und prioritäre Arten, die Erhaltungsziele sowie erforderlichenfalls zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes notwendige Gebote und Verbote festzulegen. Zu verbieten sind insbesondere Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können. Weitergehende Schutzvorschriften nach diesem Gesetz bleiben unberührt.*
  - (5) *Für die Europaschutzgebiete sind die nötigen Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen hoheitlicher oder vertraglicher Art zu treffen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der Vogelarten des Anhanges I der Vogelschutzrichtlinie, die in diesen Gebieten vorkommen, entsprechen (Managementplan). Diese Maßnahmen sind soweit sie Auswirkungen auf die Raumordnung haben dem Raumordnungsbeirat vorzulegen. Ausgenommen sind Förderungen von Maßnahmen zur Verwaltung von Europaschutzgebieten.*
  - (6) *Die Landesregierung hat den Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zu überwachen und zu dokumentieren. Die prioritären natürlichen Lebensraumtypen und die prioritären Arten sind hierbei besonders zu berücksichtigen.*

## § 10 Verträglichkeitsprüfung

Projekte,

- die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Europaschutzgebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind und
- die ein solches Gebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen könnten,

bedürfen einer Bewilligung der Behörde.

- (2) *Die Behörde hat auf Antrag eines Projektwerbers oder der NÖ Umweltschutzbehörde mit Bescheid festzustellen, dass das Projekt weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes führen kann. Dabei sind bereits erfolgte Prüfungen in vorausgegangenem oder gleichzeitig durchzuführenden Verfahren zu berücksichtigen.*
- (3) *Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens hat die Behörde eine Prüfung des Projektes auf Verträglichkeit mit den für das betroffene Europaschutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen, insbesondere die Bewahrung oder Wiederherstellung eines*



*günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in diesem Gebiet, durchzuführen (Naturverträglichkeitsprüfung).*

- (4) *Hat die Behörde aufgrund der Ergebnisse der Naturverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass das Gebiet als solches nicht erheblich beeinträchtigt wird, ist die Bewilligung zu erteilen.*
- (5) *Hat die Behörde aufgrund der Ergebnisse der Naturverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass das Gebiet als solches erheblich beeinträchtigt wird (negatives Ergebnis der Naturverträglichkeitsprüfung), hat sie Alternativlösungen zu prüfen.*
- (6) *Ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn das Projekt*
  - o *bei einem prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder einer prioritären Art aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt und nach Stellungnahme der Europäischen Kommission auch aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses*
  - o *ansonsten aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art*

*gerechtfertigt ist (Interessenabwägung).*

- (7) *Dabei hat die Behörde alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Die Europäische Kommission ist von diesen Maßnahmen zu unterrichten.*

#### **4.3. RAUMORDNUNGSGESETZ 2014**

Im NÖ Raumordnungsgesetz 2014, Fassung vom 15.03.2024 werden in § 1 „Begriffe und Leitziele“ wesentliche Ziele der räumlichen Entwicklung und Vorsorge formuliert, die auch Gegenstand der folgenden Betrachtungen sind.

*[...] (2) Bei der Vollziehung dieses Gesetzes sollen folgende Leitziele beachtet werden:*

*1. Generelle Leitziele:...*

*f) Erhaltung und Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes.*

*g) Freier Zugang zu Wäldern, Bergen, Gewässern und sonstigen landschaftlichen Schönheiten sowie deren schonende Erschließung (Wanderwege, Promenaden, Freibadeplätze und dergleichen). [...]*

## 5. ABBILDUNGEN; TABELLEN

---

|               |   |    |
|---------------|---|----|
| Abbildung 1:  | Übersichtsdarstellung der betroffenen Strecken .....                                | 4  |
| Abbildung 2:  | Übersichtskarte zum Untersuchungsgebiet .....                                       | 5  |
| Abbildung 3:  | Einlageverzeichnis .....  | 7  |
| Abbildung 4:  | Luftbild Ebenfurth mit dargestellten Wirkungsbereichen zum Landschaftsbild .....    | 14 |
| Abbildung 5:  | Karte zum Untersuchungsgebiet mit schematischer Unterteilung .....                  | 15 |
| Abbildung 6:  | Schematische Darstellung des Vorhabens .....  | 17 |
| Abbildung 7:  | Betrachtungsbereich der Au für die Wirkungsanalyse .....                            | 21 |
| Abbildung 8:  | Karte zur Darstellung der Blickbeziehungen .....                                    | 22 |
| Abbildung 9:  | Ansichten der Au von Norden / aus dem Siedlungsgebiet von Ebenfurth .....           | 23 |
| Abbildung 10: | Betrachtungsbereich zu Ebenfurth / Stadt für die Wirkungsanalyse .....              | 27 |
| Abbildung 11: | Karte zur Darstellung der Blickbeziehungen .....                                    | 28 |
| Abbildung 12: | Straßenansichten mit und ohne Gleiskörper der Raaberbahn .....                      | 29 |
| Abbildung 13: | Betrachtungsbereich zu Ebenfurth / Bahnhof für die Wirkungsanalyse .....            | 32 |
| Abbildung 14: | Stadtstruktur und Bahnhofsbereich .....   | 33 |
| Abbildung 15: | Blick von der Alleestraße auf die Stadtstruktur und das freie Feld .....            | 34 |
| Abbildung 16: | Blick von der L 159 zum Bahnhofsbereich .....                                       | 34 |
| Abbildung 17: | Betrachtungsbereich zu Ebenfurth / HL-Trasse für die Wirkungsanalyse .....          | 37 |
| Abbildung 18: | Karte zur Darstellung der Blickbeziehungen .....                                    | 38 |
| Abbildung 19: | Blick von dem landwirtschaftlichen Güterweg zwischen B60 und Auwald .....           | 39 |
| Abbildung 20: | Landwirtschaftliche Bewirtschaftung von Landegger Straße .....                      | 39 |
| Abbildung 21: | Ausgewiesene Schutzgebiete im Untersuchungsbereich von Ebenfurth .....              | 43 |
|               |   |    |
| Tabelle 1     | Einstufung der Sesibilität .....  | 11 |
| Tabelle 2     | Teilraum A / Ebenfurth – Wirkungsanalyse zur Eingriffsintensität .....              | 12 |
| Tabelle 3     | Standort / räumlicher Bezug der wesentlichen Baumaßnahmen .....                     | 18 |
| Tabelle 4     | Bedeutung der wesentlichen Baumaßnahmen .....                                       | 19 |
| Tabelle 5     | Wirkungsanalyse .....   | 24 |
| Tabelle 6     | Teilraum A / Aulandschaft Ebenfurth – Wirkungsanalyse zur Eingriffsintensität ..... | 26 |
| Tabelle 7     | Teilbereich B / Ebenfurth Stadt Wirkungsanalyse zur Sensibilität .....              | 30 |
| Tabelle 8     | Teilraum B / Ebenfurth Stadt – Wirkungsanalyse zur Eingriffsintensität .....        | 31 |
| Tabelle 9     | Teilbereich C / Ebenfurth Bahnhof Wirkungsanalyse zur Sensibilität .....            | 35 |
| Tabelle 10    | Teilraum C / Bahnhof Ebenfurth – Wirkungsanalyse zur Eingriffsintensität .....      | 36 |
| Tabelle 11    | Teilbereich D / Ebenfurth Pottendorfer Linie .....                                  | 40 |
| Tabelle 12    | Teilbereich D / Ebenfurth Pottendorfer Linie .....                                  | 41 |